



Stiftungen im Fokus.

**Dezember 2012.**

Das Leben ist voller Höhen  
und Tiefen. Wir sind für Sie da.

Willkommen bei der  
 **Bank Austria**  
Private Banking  
Member of  **UniCredit**



# Inhalt

<b>4</b>	<b>Vorwort.</b>
<b>5</b>	<b>Die Autoren.</b>
<b>6</b>	<b>Die Familienprivatstiftung: Erfolgsfaktoren für den Generationswechsel.</b>
6	Stiftergeneration und Nachfolgeneration.
6	Einräumung von Begünstigtenrechten.
7	Konfliktmechanismen.
7	Präzise Vorgaben für den Stiftungsvorstand.
7	Schaffung von Anreizstrukturen für Stiftungsvorstände.
8	Resümee.
<b>9</b>	<b>Die Besteuerung von Kapitaleinkünften bei Privatstiftungen.</b>
9	Laufende Besteuerung der Privatstiftung.
9	Nicht steuerbare Einkünfte aus Kapitalvermögen.
10	Zwischensteuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen.
14	Der Körperschaftsteuer unterliegende Einkünfte aus Kapitalvermögen.
15	Tabellarische Übersicht Kursgewinne.
15	Zusammenfassung.
<b>16</b>	<b>Österreichische Investmentfonds als strukturierte Veranlagung für Privatstiftungen.</b>
16	OGAW-Fonds.
19	Inländische Nicht-OGAW-Fonds gem. § 166 InvFG (Andere Sondervermögen).
20	Inländische Spezialfonds gem. § 163 InvFG.
21	Inländische Spezialfonds gem. § 164 Abs. 2 Z 8 InvFG.
22	Zusammenfassung.
<b>23</b>	<b>„Populismus ist fehl am Platz.“</b>

# Vorwort.



Dr. Ruth Iwonski-Bozó  
Bereichsleitung  
Private Banking

Liebe Kundinnen und Kunden!  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Das breite Themenspektrum der vorliegenden Ausgabe von „Stiftungen im Fokus“ bildet die vielfältigen Herausforderungen ab, denen sich Stiftungen heute stellen müssen.

Eine Vielzahl von Stiftungen wurde mit dem Ziel errichtet, Familienvermögen über mehrere Generationen zu erhalten. Die wachsende Zahl an Stiftungen, bei denen bereits ein Generationswechsel stattgefunden hat, liefert nun erste Erfahrungen. Der erste Beitrag befasst sich daher mit Erfolgsfaktoren für den Generationswechsel bei Familienstiftungen und mit der nachhaltigen Absicherung des Vermögenszusammenhalts.

Die schwierige Lage der öffentlichen Finanzen bleibt nicht ohne Auswirkungen auf das Steuerrecht und wirkt sich damit auch auf Privatstiftungen aus. Als Teil der einnahmenseitigen Budgetsanierung wurde eine Vermögenszuwachssteuer eingeführt, die auch Privatstiftungen trifft. Ein Beitrag über die Besteuerung von Kapitaleinkünften bei Privatstiftungen zeigt eine systematische Aufbereitung der Rechtslage.

Aufgrund von EU-Richtlinien wurde das österreichische Investmentfondsgesetz verändert. Investmentfonds sind nicht zuletzt auch für Stiftungen eine wesentliche Anlageform. Jede rechtliche Veränderung muss daher aus dem Blickwinkel der Privatstiftungen aufmerksam beobachtet werden. Unter dem Titel „Österreichische Investmentfonds als strukturierte Veranlagung für Privatstiftungen“ werden in einem weiteren Beitrag dieser Ausgabe die Veränderungen aus der Perspektive der Stiftungen übersichtlich dargestellt.

Die Rolle der Stiftung bei der Unternehmensübergabe, der Stellenwert der Stiftung für den Wirtschaftsstandort Österreich und nicht zuletzt auch die in der Öffentlichkeit immer wieder vorgetragenen Angriffe gegen die Privatstiftung sind Gegenstand eines ausführlichen Interviews mit Frau Kommerzialrat Brigitta Jank. Die Präsidentin der Wirtschaftskammer Wien würdigt darin die Bedeutung der Privatstiftung, insbesondere auch für Wien – wo etwa die Hälfte der österreichischen Privatstiftungen eingetragen ist.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre. Für Ihre Fragen zum Thema Stiftungen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unseres „Kompetenzzentrums Stiftungen“ gerne zur Verfügung.

Herzlichst

Dr. Ruth Iwonski-Bozó  
Bereichsleitung Private Banking

# Die Autoren.



Dr. Christian Ludwig



Dr. Martin Melzer LL.M.



DDr. Katharina Müller



Mag. Irene Reisenberger



Dr. Robert Schredl

## Dr. Christian Ludwig

Dr. Christian Ludwig hat Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschaftsuniversität Wien studiert. Seit 1995 ist er Steuerberater, seit 1999 Wirtschaftsprüfer. Er ist Geschäftsführer und Partner einer international tätigen Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzlei mit Hauptsitz in Wien. Die Schwerpunkte seiner beruflichen Tätigkeit liegen unter anderem in den Themenbereichen Privatstiftungen, Beratung von Familienunternehmen sowie M&A-Transaktionen. Er ist Autor und Herausgeber zahlreicher Fachpublikationen, gemeinsam mit Dr. Nikolaus Arnold hat er das im Linde Verlag erschienene „Handbuch zum Stiftungsrecht“ herausgegeben. Christian Ludwig ist Universitätslehrbeauftragter und Mitglied des Fachsenats für Steuerrecht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

## Dr. Martin Melzer LL.M.

Dr. Martin Melzer LL.M. ist als Rechtsanwaltsanwärter bei Wilhelm Müller Rechtsanwälte tätig. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt im Bereich Stiftungsrecht, Vermögensweitergabe und Unternehmensnachfolge. Martin Melzer ist Autor der 2010 erschienenen Fachpublikation „Das österreichische Privatstiftungsrecht und das neue liechtensteinische Stiftungsrecht im Vergleich“.

## DDr. Katharina Müller

DDr. Katharina Müller ist promovierte Juristin und Handelswissenschaftlerin. Sie war zunächst Universitätsassistentin an der Wirtschaftsuniversität Wien und ist seit 1999 als Rechtsanwältin in Wien tätig. Als Partnerin der Kanzlei Wilhelm Müller Rechtsanwälte berät sie bei der Gestaltung, Verwertung, Erhaltung, Weitergabe und Aufteilung privaten Vermögens. Ein Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt im Stiftungsrecht. Katharina Müller ist Autorin zahlreicher Fachpublikationen und Herausgeberin des Journals für Erbrecht und Vermögensweitergabe sowie des 2010 im Springer Verlag erschienenen Handbuchs „Erbrecht und Vermögensnachfolge“.

## Mag. Irene Reisenberger

Mag. Irene Reisenberger ist seit 1998 in der Pioneer Investments Austria GmbH bzw. deren Vorgängergesellschaft tätig. Seit Jänner 2012 leitet sie in der Pioneer Investments Austria die Abteilung „Fondsberichte und Steuern“. Von 2001 bis 2011 war sie stellvertretende Bereichsleiterin der Rechtsabteilung. Zu den Schwerpunkten ihrer Tätigkeit zählen steuerliche Themen in Zusammenhang mit der Fondsveranlagung sowie diverse steuerliche Sonderthemen. Weiters ist sie Mitarbeiterin in diversen Arbeitsgruppen der Vereinigung der österreichischen Investmentgesellschaften (VÖIG).

## Dr. Robert Schredl

Dr. Robert Schredl ist seit 1989 in der Pioneer Investments Austria GmbH bzw. deren Vorgängergesellschaft tätig, seit 1998 ist er Leiter der Rechtsabteilung. Er ist verantwortlich für Pioneer Legal & Compliance in Österreich und im CEE-Raum. Im Rahmen seines Tätigkeitsbereichs ist er mit praktischen Problemen des Investmentgeschäfts und den Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen befasst, insbesondere mit den Novellierungen des Investmentfondsgesetzes sowie mit der EU-Rechtsentwicklung des Investmentrechts. Robert Schredl ist Mitarbeiter in diversen Arbeitsgruppen der Vereinigung der österreichischen Investmentgesellschaften (VÖIG).

# Die Familienprivatstiftung: Erfolgsfaktoren für den Generationswechsel.

Dr. Dr. Katharina Müller, Partnerin der Kanzlei Willheim Müller Rechtsanwältinnen

Dr. Martin Melzer LL.M., Rechtsanwaltsanwältin in der Kanzlei Willheim Müller Rechtsanwältinnen

Seit 1993 gibt es in Österreich das Privatstiftungsgesetz. Ein wichtiges Motiv für die Gründung einer Privatstiftung ist der Zusammenhalt des Vermögens des Stifters über mehrere Generationen hinweg. Der folgende Beitrag identifiziert einige zentrale Erfolgsfaktoren für die nachhaltige Absicherung des Vermögenszusammenhalts in einer Familienstiftung. Die entscheidenden Weichenstellungen werden durch eine entsprechende Ausgestaltung der Stiftungserklärung zu Lebzeiten der Stiftergeneration vorgenommen.

Unter dem Begriff Familienstiftung versteht man eigennützige Stiftungen, deren Zweck in der Förderung von Familienangehörigen liegt. Familienstiftungen eignen sich in besonderer Weise als Instrument der Vermögensweitergabe. Seit 1993 wurden etwa 3300 Privatstiftungen im Firmenbuch eingetragen, viele davon mit dem Ziel, das vorhandene Vermögen langfristig und über mehrere Generationen hinweg zusammenzuhalten und abzusichern. Um diese langfristige Vermögenserhaltung zu gewährleisten, bedarf es sowohl bei der Gründung der Privatstiftung als auch bei der laufenden Anpassung an geänderte gesetzliche oder persönliche Rahmenbedingungen einer gründlichen Beratung. Ein besonderer Beratungsbedarf besteht hinsichtlich der Gestaltung der Privatstiftung für die Zeit nach dem Ableben des (Erst-)Stifters.

## Stiftergeneration und Nachfolgeneration.

Mit dem Ableben der Generation der Erststifter kommt es je nach Ausgestaltung der Stiftungserklärung zu mehr oder weniger einschneidenden Veränderungen in der (Familien-) Privatstiftung. Zunächst sind hier zwei unterschiedliche Szenarien zu unterscheiden:

- Sind nach dem Ableben des Erststifters noch weitere Mitstifter vorhanden, bleibt die Stiftung in den meisten Fällen aufgrund von vorbehaltenen Stifterrechten, wie etwa einem Änderungs- und/oder Widerrufsrecht, flexibel. Dies ist auch der Fall, wenn diese Rechte nach dem Ableben des Erststifters von einer Stiftergesellschaft ausgeübt werden, die von den Nachkommen des Stifters beherrscht wird.
- In Konstellationen, in denen nach dem Tod des Erststifters keine weiteren Stifter mehr vorhanden sind, gehen die höchstpersönlichen Stifterrechte unter. Hier gilt es, die Stiftungserklärung bereits zu Lebzeiten des Erststifters im Hinblick auf die Nachfolgeneration und deren Rechte anzupassen.

## Einräumung von Begünstigtenrechten.

Im Gegensatz zu Körperschaften (wie etwa der GmbH), bei denen in der Regel ein Organ, das die Eigentümerinteressen wahrnimmt, einem Handlungsorgan, das mit der Aufgabe der laufenden Zweckverwirklichung betraut ist, gegenübersteht, fehlt es bei der Privatstiftung an einem Organ, das die Eigentümerinteressen vertritt. In der Literatur wird in diesem Zusammenhang von einem **strukturellen Kontrolldefizit bei der Privatstiftung** gesprochen. Der Kontrolle des Handlungsorgans, nämlich des Stiftungsvorstandes, kommt daher große Bedeutung zu. Der Stiftungsvorstand der Privatstiftung ist grundsätzlich als ein sich selbst kontrollierendes Organ ausgestaltet („Sechs-Augen-Prinzip“). Neben dem Stiftungsvorstand, als sich selbst überwachendes Kontrollorgan, soll die Kontrolle der Privatstiftung vor allem durch den Stiftungsprüfer und das Gericht erfolgen.

Oft handelt es sich aber bei den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes um Vertrauenspersonen des Erststifters. Diese Vertrauensbasis ist unter Umständen im Verhältnis zu der Begünstigtengeneration nicht im selben Ausmaß gegeben. Im Hinblick auf den Generationswechsel in der Stiftung ist daher in besonderem Maße darauf Rücksicht zu nehmen, ein **Gleichgewicht zwischen Stiftungsorganen und Begünstigten** herzustellen. Die Begünstigten, als wirtschaftliche Nutznießer der Privatstiftung mit einem besonderen Kontrollinteresse, sind auch besonders geeignet, die Kontrolle des Stiftungsvorstandes vorzunehmen.

Dennoch werden den Begünstigten vom Privatstiftungsgesetz (PSG) nur wenige gesetzliche Rechte eingeräumt. Diese gesetzgeberische Entscheidung sollte größtmögliche Gestaltungsfreiheit für den Stifter bei der Ausgestaltung der Privatstiftung gewährleisten. Von praktischer Bedeutung ist im Wesentlichen nur das Auskunfts- und Einsichtsrecht nach § 30 PSG, wonach die Begünstigten Auskunft über die Erfüllung des Stiftungszwecks und Einsicht in die Stiftungserklärung, den Jahresabschluss, den Lage- und Prüfbericht des Stiftungsprüfers sowie in die Bücher verlangen können. Nach der Grundkonzeption des Privatstiftungsgesetzes haben die Begünstigten hingegen nicht das Recht auf Bestellung oder Abberufung von Stiftungsorganen oder Einleitung einer Sonderprüfung gemäß § 31 PSG. Ihnen bleibt hier nur die Möglichkeit, eine Abberufung des Stiftungsvorstandes aus wichtigem Grund bei Gericht anzuregen (§ 27 Abs. 2 PSG).

Will der Stifter den Begünstigten für die Zeit nach seinem Ableben eine gewichtigere Rolle in der Privatstiftung einräumen, bieten sich hierfür verschiedenste Gestaltungsvarianten an, denn dem Stifter steht es grundsätzlich frei, den Begünstigten **weiter gehende Rechte in der Stiftungserklärung** einzuräumen. Zu denken ist hier insbesondere an das Recht zur Bestellung und/oder Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes, Festlegung der Vergütung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und bestimmte Mitwirkungsrechte an Geschäftsführungsmaßnahmen des Stiftungsvorstandes, etwa durch Einräumung von Zustimmung- oder Vetorechten. Die Grenze für die Einräumung von Mitbestimmungsrechten ist jedenfalls dort zu ziehen, wo dem Vorstand die Geschäftsführungsverantwortung für das Stiftungsvermögen und seine Verwaltung entzogen wird. Im Ergebnis bedeutet dies, dass in der Stiftungserklärung zwar Kontroll- und Beratungsmechanismen für die Begünstigten in die Organisation eingebaut werden können, die Position des Vorstands aber nicht zu einem bloßen Vollzugsorgan abgeschwächt werden darf.

In der Stiftungspraxis werden den Begünstigten diese Rechte meist über die Mitgliedschaft in einem weiteren Organ im Sinne des § 14 Abs. 2 PSG – in der Praxis meist als Beirat bezeichnet – eingeräumt. Ein (Familien-)Beirat hat in der Regel die Zielsetzung, den Stiftern und ihren Familienangehörigen die Möglichkeit einer Einflussnahme bzw. Kontrolle des Stiftungsgeschehens zu eröffnen. Nachdem die sogenannte „Beiratsentscheidung“ des OGH (6 Ob 42/09h) im Jahre 2009 für eine gewisse Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Besetzung und Aufgabenzuteilung solcher Organe gesorgt hatte, wurde durch eine Gesetzesnovelle im Jahre 2010 wieder mehr Rechtssicherheit geschaffen.

## Konfliktmechanismen.

Es sind aber auch Konstellationen denkbar, in denen der Stifter den Begünstigten gerade keine derartigen Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte in der Stiftung einräumen will. Dies kann unterschiedlichste Ursachen haben: Zum einen kann es sein, dass die Begünstigten aufgrund ihrer Persönlichkeit oder Ausbildung nicht geeignet erscheinen, diese Rechte auszuüben. Zum anderen gilt es bei Stiftungen, in denen die Begünstigten in mehrere Familienstämme unterteilt sind, zu vermeiden, dass es zu Streitigkeiten oder Konflikten zwischen den verschiedenen Begünstigtenstämmen kommt. Solche Streitigkeiten bergen nämlich die Gefahr einer Pattsituation zwischen den zur Ausübung der Mitbestimmungsrechte berufenen Begünstigten und können in weiterer Folge zu einer Lähmung der Stiftung führen. Gerade in vorstandsdominierten Stiftungen, in denen der Einfluss der Begünstigten zurückgedrängt ist, trifft den Stiftungsvorstand eine besondere **Pflicht zur unparteiischen Ausübung des Vorstandsmandats**. Hier ist der Stiftungsvorstand in besonderem Maße gefordert, neben seiner Geschäftsführungstätigkeit auch als Mediator zwischen den verschiedenen Begünstigten zu agieren.

Unter Umständen kann es sich auch empfehlen, eine sogenannte **Schiedsklausel** in die Stiftungserklärung aufzunehmen. So könnte etwa für Ansprüche der Begünstigten gegen die Privatstiftung die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbart werden. Die Schiedsgerichtsbarkeit bietet gegenüber der ordentlichen Gerichtsbarkeit mehrere Vorteile, wie etwa eine flexible Verfahrensgestaltung oder die Wahrung des Geheimhaltungsinteresses der Beteiligten.

## Präzise Vorgaben für den Stiftungsvorstand.

Der Stiftungsvorstand ist neben dem Stiftungsprüfer eines der beiden gesetzlich verankerten Stiftungsorgane der Privatstiftung. Ihm obliegt insbesondere die Geschäftsführung und Vertretung der Privatstiftung, die Pflicht, für die Erfüllung des Stiftungszwecks Sorge zu tragen, sowie die Vermögensverwaltung. In Konstellationen, in denen mit dem Ableben des Erststifters durch den Untergang des höchstpersönlichen Rechtes auf Änderung der Stiftungserklärung eine sogenannte Versteinerung der Stiftung eintritt, gilt es, noch zu Lebzeiten des Erststifters die Stiftungserklärung durch präzise Vorgaben für den Stiftungsvorstand zu konkretisieren. Denn eine Änderung der Stiftungserklärung ist nach Wegfall des letzten änderungsberechtigten Stifters nur noch gemäß § 33 Abs. 2 PSG möglich, der dem Stiftungsvorstand das Recht einräumt, unter Wahrung des Stiftungszwecks Änderungen der Stiftungserklärung zur Anpassung an geänderte Verhältnisse vorzunehmen.

Der **Stiftungszweck** stellt die primäre Handlungsanleitung für den Stiftungsvorstand dar. Bei jeder Geschäftsführungsmaßnahme hat der Stiftungsvorstand zu prüfen, ob durch sie die Erfüllung des Stiftungszwecks gefördert wird. Die besondere Schwierigkeit bei der Formulierung des Stiftungszwecks – auch im Hinblick auf die Nachfolgenerationen – ist, eine Balance zwischen möglichst **präzisen Vorgaben** für den Stiftungsvorstand und einer dennoch **notwendigen Flexibilität** zu erreichen. Hier kann es sich auch empfehlen, dem Stiftungsvorstand mittels Richtlinien oder einer Geschäftsordnung Handlungsanleitungen vorzugeben. Die Geschäftsordnung kann in der Folge auch von einem Begünstigtenbeirat regelmäßig an die laufenden Erfordernisse der Stiftungsverwaltung angepasst werden.

## Schaffung von Anreizstrukturen für Stiftungsvorstände.

Die Schaffung einer Anreizstruktur durch erfolgsabhängige Vergütungsmodelle für Stiftungsvorstände wird für das Stiftungsrecht vergleichsweise selten diskutiert (vgl. aber Kunz/Liemberger, Die Vergütung des Stiftungsvorstandes – Überlegungen zu erfolgsabhängigen Vergütungsmodellen; in: Eiselsberg (Hrsg.), Jahrbuch Stiftungsrecht 09, Wien (2009), 1169 ff.).

Aber auch den Stiftungsvorstand wird – wie den Vorstand einer Aktiengesellschaft – eine erfolgsabhängige Vergütung zu mehr Leistung motivieren als ein fixer Vergütungsbetrag. Im Unterschied zu Aktiengesellschaften, bei denen stets der wirtschaftliche Erfolg vorrangiges Ziel des Vorstandshandelns ist, ist bei Stiftungen eine Vielzahl von unterschiedlichen Stiftungszwecken denkbar. Nicht alle Stiftungszwecke sind aber für eine erfolgsabhängige Vergütung des Stiftungsvorstandes geeignet. Die Erzielung eines möglichst großen wirtschaftlichen Erfolges kann zwar nicht Stiftungszweck sein, sondern nur Mittel zur Erreichung des Zwecks, etwa um mit den Erträgen des Vermögens den Stiftungszweck bestmöglich fördern zu können. Immer wenn sich aber letztlich der Stiftungszweck in der Erzielung eines möglichst großen wirtschaftlichen Erfolges manifestiert, dann ist – wie bei Managern von Kapitalgesellschaften – eine an wirtschaftlichen Kennzahlen orientierte **erfolgsabhängige Vergütung** auch bei Stiftungsvorständen sinnvoll, um die richtige Motivationslage für ein hohes Leistungsniveau zu schaffen (Kunz/Liemberger, a. a. O.).

Die Möglichkeit der Schaffung eines Anreizsystems in Form einer erfolgsabhängigen Vergütung des Stiftungsvorstandes ist im Rahmen des Privatstiftungsgesetzes grundsätzlich gegeben. Eine Grenze könnte sich aber aus der in der Literatur vertretenen Überlegung ergeben, dass bei einer (exzessiv) überhöhten Vergütung das Mitglied des Stiftungsvorstandes zum Begünstigten werde und infolge des Vorliegens der Unvereinbarkeit nach § 15 Abs. 2 PSG automatisch aus dem Stiftungsvorstand ausscheide.

## Resümee.

Im Rahmen dieses Beitrages wurden einige Erfolgsfaktoren für den Generationswechsel und die nachhaltige Absicherung des Vermögenszusammenhalts in einer Familienstiftung identifiziert, die noch einmal in aller Kürze aufzuzeigen sind:

- Zur Vermeidung von Konfliktsituationen ist insbesondere darauf zu achten, ein Gleichgewicht zwischen den Begünstigten und dem Stiftungsvorstand herzustellen. Die Einräumung von Rechten an die Begünstigten ist nicht nur für eine ausgewogene Kontrollstruktur zu empfehlen, sondern kann darüber hinaus die Begünstigten zu einer stärkeren Identifikation mit dem Rechtsträger Stiftung motivieren. Eine solche Motivationslage trägt mit Sicherheit zur Akzeptanz und weiteren Entwicklung der Familienstiftung im Sinne des Stifters positiv bei.
- Die Einrichtung von Konfliktlösungsinstrumenten in der Stiftung (Mediation, Schiedsklauseln) dient der konstruktiven Behandlung und raschen Lösung von Konflikten, die bei zunehmender Anzahl von unterschiedlichen Familien- und Begünstigtenstämmen unvermeidbar sein werden.
- Die Möglichkeit der Schaffung eines Anreizsystems in Form einer erfolgsabhängigen Vergütung des Stiftungsvorstandes sollte genutzt werden, denn nur durch eine leistungsgerechte Bezahlung wird die Übernahme von Vorstandsmandaten für fähige und kompetente Personen interessant. Die Expertise, die dadurch für die Privatstiftung gewonnen werden kann, ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die Stiftung im Allgemeinen und im Speziellen für die Zeit nach dem Ableben der Stiftergeneration.



# Die Besteuerung von Kapitaleinkünften bei Privatstiftungen.

Dr. Christian Ludwig, Geschäftsführer und Partner einer international tätigen Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzlei

Die Einführung der Vermögenszuwachsbesteuerung führt bei der Privatstiftung zu massiven steuerlichen Änderungen. Bei der eigennützigen Privatstiftung, die die Offenlegungsbestimmungen erfüllt, orientieren sich die Regelungen für zwischensteuerliche Einkünfte im Wesentlichen an den KESt-pflichtigen Erträgen für natürliche Personen und betreffen künftig damit beispielsweise auch bisher nicht steuerbare Erträge auf Kursgewinne bei Aktien und GmbH-Anteilen. Beteiligungserträge sind bei Privatstiftungen – wie auch bei Kapitalgesellschaften – weitgehend steuerfrei.

## Laufende Besteuerung der Privatstiftung.

Privatstiftungen unterliegen als juristische Personen des privaten Rechts der Körperschaftsteuer. Die Besteuerung der Privatstiftung hängt von der Art der Stiftung ab:<sup>1)</sup>

**Gemeinnützige Privatstiftungen**, das sind Privatstiftungen, die nach ihrer Stiftungserklärung und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, sind von der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht befreit (§ 5 Z 6 KStG). Sie fallen unter die beschränkte Steuerpflicht zweiter Art (§ 1 Abs. 3 KStG). Die Steuerpflicht erstreckt sich im Wesentlichen nur auf ihre Einkünfte, die der KESt unterliegen, vergleichbare ausländische Einkünfte und Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen (§ 21 Abs. 2 und 3 KStG).<sup>2)</sup> Aufgrund der massiven Ausweitung der KESt-pflichtigen Einkünfte wird sich in Zukunft die Steuerbelastung bei gemeinnützigen Privatstiftungen deutlich erhöhen.

**Eigennützige Privatstiftungen** sind grundsätzlich unbeschränkt steuerpflichtig. Eigennützige Privatstiftungen, die die Offenlegungsbestimmungen des § 13 Abs. 6 KStG nicht erfüllen (Vorlage der Stiftungsurkunde und der Stiftungszusatzurkunde in der jeweils geltenden Fassung sowie Offenlegung von Treuhandschaften, wenn der Stifter über eine verdeckte Treuhandschaft aufgetreten ist)<sup>3)</sup>, werden wie Kapitalgesellschaften besteuert. Es gelten alle Einkünfte als gewerbliche Einkünfte (§ 7 Abs. 3 KStG). Der Gewinn ist ausschließlich durch Betriebsvermögensvergleich zu ermitteln. Es gilt die Maßgeblichkeit des unternehmensrechtlichen Jahresabschlusses.

Für Privatstiftungen, die die Offenlegungsbestimmungen erfüllen, kommt es zu einer Ausnahme von diesem Grundsatz.<sup>4)</sup> Das Einkommen wird abhängig von der jeweiligen Einkunftsart nach den dafür vorgesehenen Regelungen ermittelt. Eine eigennützige Privatstiftung, die den Offenlegungsbestimmungen nachgekommen ist, kann daher auch z. B. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung oder auch sonstige Einkünfte (z. B. Spekulationseinkünfte) erzielen. Vermögensmehrungen, die nicht von den sieben Einkunftsarten erfasst sind, sind für Zwecke der Körperschaftsteuer nicht steuerbar (z. B. Spekulationsgewinne außerhalb der Spekulationsfrist). Einkünfte aus Kapitalvermögen werden daher durch Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt (§ 27 EStG). Anders als bei natürlichen Personen sind jedoch Beteiligungserträge grundsätzlich befreit (§ 13 Abs. 2 KStG i. V. m. § 10 KStG). Bestimmte Einkünfte aus Kapitalvermögen und Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen werden jedoch gesondert besteuert. Diese Einkünfte unterliegen der sogenannten Zwischenbesteuerung (§ 13 Abs. 3 KStG). Bei einer eigennützigen Privatstiftung können daher Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht steuerbar, steuerbar steuerpflichtig und steuerbar steuerbefreit sein. Steuerbare und steuerpflichtige Kapitaleinkünfte können der Zwischenbesteuerung oder der normalen Körperschaftsteuer unterliegen.

Die folgenden Ausführungen beschäftigen sich ausschließlich mit der eigennützigen Privatstiftung, die den Offenlegungsbestimmungen nachgekommen ist.

## Nicht steuerbare Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Bei der eigennützigen Privatstiftung, die die Offenlegungsbestimmungen erfüllt, werden nur jene Einkünfte als steuerpflichtig erfasst, die im Rahmen der sieben Einkunftsarten anfallen. Vermögensmehrungen außerhalb der sieben Einkunftsarten bleiben daher steuerlich auf Ebene der Privatstiftung außer Ansatz. Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ist seit Einführung der Vermögenszuwachsbesteuerung die Besteuerung mit wenigen Ausnahmen sichergestellt.

Nach wie vor nicht von der Besteuerung erfasst sind jedoch Überschüsse zwischen einbezahlten Versicherungsprämien

- 1) Der Autor dankt Herrn Mag Josef Schima für seine wertvollen Anmerkungen und seine kritische Durchsicht. Vgl. Doralt/Ruppe, Grundriss des österreichischen Steuerrechts I<sup>10</sup> Rz 1050; Arnold/Stangl/Tanzer, Privatstiftungs-Steuerrecht<sup>2</sup> I/49; Arnold/Ludwig, Stiftungshandbuch (2010) 1/21.
- 2) Vgl. Achatz/Kirchmayr, KStG § 13 Rz 56; Arnold/Stangl/Tanzer, Privatstiftungs-Steuerrecht<sup>2</sup> I/72.
- 3) Vgl. Achatz/Kirchmayr, KStG § 13 Rz 33 ff.
- 4) Vgl. Doralt/Ruppe, Grundriss des österreichischen Steuerrechts I<sup>10</sup> Rz 1051; Lang/Schuch/Staringer, KStG, § 13 Tz 44 ff.; Arnold/Ludwig, Stiftungshandbuch (2010) Rz 1/22.

und Versicherungsleistungen bei Er- sowie Er- und Ablebensversicherungen, die gegen laufende, im Wesentlichen gleichbleibende Prämienzahlungen abgeschlossen werden, oder bei Versicherungsverträgen, bei denen die Vertragslaufzeit 15 Jahre (für vor dem 1. 1. 2011 abgeschlossene Verträge zehn Jahre)<sup>5)</sup> oder mehr beträgt.

Weiterhin steuerneutral bleiben Veräußerungen aus dem Altbestand an Anleihen, Aktien und Anteilscheinen an Investmentfonds außerhalb der Spekulationsfrist von einem Jahr. Zum Altbestand zählen Anleihen, die vor dem 1. 10. 2011<sup>6)</sup> sowie Aktien und Investmentfondsanteile, die vor dem 1. 1. 2011<sup>7)</sup> angeschafft wurden. Bei Aktien und GmbH-Anteilen ist darauf zu achten, dass die Privatstiftung innerhalb der letzten fünf Jahre immer unter 1 % beteiligt war (§ 31 EStG ist letztmalig für Veräußerungen vor dem 1. 4. 2012 anzuwenden,<sup>8)</sup> die Vermögenszuwachsbesteuerung<sup>9)</sup> findet keine Anwendung auf den Altbestand, wenn am 31. 3. 2012 die Beteiligung weniger als 1 % beträgt<sup>10)</sup>.

Ebenfalls steuerlich nicht erfasst sind Überschüsse aus Veräußerungsgeschäften, die außerhalb der Spekulationsfrist erzielt werden und die auch nicht unter die Einkünfte aus Kapitalvermögen fallen. Dazu zählen beispielsweise Veräußerungsgewinne bei Gold, wenn es sich um physisches Gold der Privatstiftung handelt (z. B. in einem Banksafe) und nicht etwa in Zertifikaten verbrieft ist (dann handelt es sich um Einkünfte aus Kapitalvermögen). Wird das physische Gold lediglich in einer Vermögensaufstellung der Bank angeführt, ist dies steuerlich irrelevant.

## Zwischensteuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen.

### Allgemeines.

Zwischensteuerpflichtige Einkünfte waren ursprünglich (bis 31. 12. 2000) von der Körperschaftsteuer befreit.<sup>11)</sup> Erst bei Zuwendung dieser Einkünfte an Begünstigte kam es zur Besteuerung mit 25 % KESt. Dadurch war es möglich, durch Thesaurierung einen Steueraufschub zu erreichen. Dieser Stundungseffekt für Privatstiftungen wurde durch die Einführung der Zwischensteuer zuerst gemindert (Steuersatz bis Veranlagung 2010: 12,5 %) und seit 2011 gänzlich beseitigt (Steuersatz ab Veranlagung 2011: 25 %).<sup>12)</sup>

Die Zwischensteuer stellt eine vorläufige Belastung der Stiftung mit Körperschaftsteuer dar, die bei tatsächlicher KESt-pflichtiger Zuwendung an Begünstigte rückerstattet wird

(§ 24 Abs. 5 KStG). Damit bleibt es bei einer systemgerechten Gesamtbesteuerung mit 25 %, jedoch ohne den sonst möglichen Steuerstundungseffekt in der Stiftung nutzen zu können. Die entrichtete Zwischensteuer ist auf einem eigenen steuerlichen Evidenzkonto zu erfassen (§ 23 Abs. 5 Z 5 KStG). Die Zwischensteuer fällt nicht an, wenn in demselben Veranlagungszeitraum KESt-pflichtige Zuwendungen getätigt worden sind (§ 13 Abs. 3 KStG).

Die KESt entfällt bei Kapitalerträgen, die einer Privatstiftung zugehen (KESt-Befreiung gemäß § 94 Z 12 EStG). Die Befreiung erstreckt sich auch auf die Wertsteigerung des Kapitalvermögens (§ 27 Abs. 3 EStG) und die Einkünfte aus Derivaten (§ 27 Abs. 4 EStG) sowie die Ersatztatbestände (§ 27 Abs. 5 Z 1, 2 und 4 EStG). Die Besteuerung erfolgt daher im Wege der Veranlagung.

Mit der Neuregelung der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen (Vermögenszuwachsbesteuerung) wurde auch der Umfang der zwischensteuerpflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen wesentlich erweitert. Der Zwischensteuer unterliegen demnach:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital im Sinne des § 27 Abs. 2 Z 2 EStG,
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen im Sinne des § 27 Abs. 3 EStG, soweit nicht Abs. 4 (Übertragung stiller Reserven bei Veräußerung wesentlicher Beteiligungen) angewandt wird, und
- Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs. 4 EStG, wenn diese nicht in § 27a Abs. 2 genannt sind.<sup>13)</sup>

### Einkünfte aus der Überlassung von Kapital im Sinne des § 27 Abs. 2 Z 2 EStG.

Zu den Einkünften aus der Überlassung von Kapital im Sinne des § 27 Abs. 2 Z 2 EStG gehören Zinsen und andere Erträge aus Kapitalforderungen jeder Art. In diesem Zusammenhang spielt es keine Rolle, ob die Wertpapiere auf in- oder ausländischen Depots verwaltet werden.<sup>14)</sup>

Ausdrücklich ausgenommen sind jedoch Stückzinsen, die bei der Veräußerung oder Einlösung eines Wertpapiers, das nach dem 31. 3. 2012 erworben wurde,<sup>15)</sup> anfallen. Als Stückzinsen gelten die bis zur Veräußerung eines Fremdkapitalinstruments angelaufenen anteiligen Kapitalerträge. Diese fallen nunmehr unter die Kursgewinne (§ 27 Abs. 3 EStG). Stückzinsen gehören daher zu den Anschaffungskosten bzw. zu den Veräußerungserlösen von Forderungen. Gleiches gilt für Unterschiedsbeträge, die der Emittent eines Wertpapiers (zusätzlich zu den

5) § 124b Z 179 EStG.

6) § 124b Z 184 2. TS EStG.

7) § 124b Z 184 1. TS EStG.

8) § 124b Z 185 lit. b EStG.

9) § 27 Abs. 3 EStG.

10) § 124b Z 185 lit. a 1. TS EStG.

11) Vgl. Arnold/Ludwig, Stiftungshandbuch (2010) 12/56.

12) Petritz in Mühlehner/Cserny/Petritz/Plott, Die Besteuerung von Kapitalvermögen nach dem BBG 2011–2014, ÖStZ Spezial 2011, 131 f.

13) § 13 Abs. 3 KStG i. d. F. 1. StabG 2012.

14) Vgl. Kirchmayr-Schliesselberger, BudgetbegleitG 2011, BGBl I 2010/111, in Eiselsberg, Jahrbuch Stiftungsrecht 2011, 115.

15) § 124 b Z 185 lit. c EStG.

laufenden Zinsen) durch einen höheren Rücklösungswert gegenüber dem Emissionswert verspricht.<sup>16)</sup> Die Neuregelung gilt für Forderungswertpapiere, die ab dem 1. 4. 2012 angeschafft wurden. Für bis 31. 3. 2012 entgeltlich angeschaffte Forderungswertpapiere gilt noch die alte Rechtslage.<sup>17)</sup> Unterschiedsbeträge aus Kapitalanlagen des Altbestands sind daher weiterhin unter die Zinsen (und nicht wie im neuen System unter die Substanzgewinne) zu subsumieren.

Die Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind brutto anzusetzen. Werbungskosten (z. B. Refinanzierungszinsen, Kontoführungsspesen, Depot- und Vermögensverwaltungsgebühren, aber auch Ausgabeauf- oder Rücknahmeabschläge im Rahmen des Erwerbs oder der Veräußerung von Investmentfondsanteilen) können nicht von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Zwischenbesteuerung von Kapitalerträgen einer Privatstiftung ist, dass die Einkünfte dem Grunde nach dem besonderen Steuersatz in Höhe von 25 % gemäß § 27a EStG unterliegen. Diese Einschränkung ist notwendig, weil nur bei zwischensteuerpflichtigen Einkünften die Körperschaftsteuer anlässlich der KEStpflichtigen Zuwendung erstattet wird bzw. gar nicht anfällt und es daher zu einer Gesamtsteuerbelastung (KÖSt und KESt) von insgesamt 25 % kommt. Daher sollen auch nur jene Einkünfte unter diese besondere Besteuerung fallen, die auch bei natürlichen Personen mit dem besonderen Steuersatz von 25 % besteuert werden.

Nicht unter die Zwischensteuer, sondern unter die „normale“ Körperschaftsteuer fallen daher z. B. Erträge aus Darlehen und nicht verbrieften Forderungen, denen kein Bankgeschäft zugrunde liegt (Privatdarlehen). Erträge aus Anleihen und Anteilscheinen an einem Immobilienfonds fallen nur dann unter die Zwischensteuer, wenn diese bei ihrer Begebung in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten wurden.

#### **Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen im Sinne des § 27 Abs. 3 EStG, soweit nicht Abs. 4 angewandt wird.**

Zu den Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge dem Grunde nach Einkünfte aus der Überlassung von Kapital darstellen (§ 27 Abs. 3 EStG). Im Vergleich zur bisherigen Regelung kommt es dadurch zu einer erheblichen Ausweitung der zwischensteuerpflichtigen Kapitaleinkünfte (bisher waren Veräußerungsgewinne nur im Rahmen der Spekulationsfrist oder bei wesentlichen Beteiligungen steuerpflichtig). Wirtschaftsgüter, die unter die Vermögenszuwachsbesteuerung fallen, werden folglich über die Art der Erträge,

die sie generieren, definiert. Unter dem Oberbegriff „Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen“ werden grundsätzlich sämtliche positive wie negative Einkünfte aus der tatsächlichen und fiktiven Veräußerung, der Einlösung und der sonstigen Abschichtung erfasst („Substanzgewinne“ und „Substanzverluste“).

Damit unterliegen insbesondere Veräußerungen von Aktien, GmbH-Anteilen und Anleihen der Vermögenszuwachsbesteuerung.

Als Veräußerung gelten auch:<sup>18)</sup>

- die Entnahme oder das sonstige Ausscheiden aus dem Depot (§ 27 Abs. 6 Z 1 lit. a EStG). Die Zuwendung von Wirtschaftsgütern, die der Vermögenszuwachsbesteuerung unterliegen, auf ein Depot eines Begünstigten unterliegt somit auch der Vermögenszuwachsbesteuerung. Keine Veräußerung liegt dann vor, wenn bei Übertragung auf eine inländische depotführende Stelle der Steuerpflichtige die übertragende Stelle beauftragt, die Anschaffungskosten der übernehmenden Stelle mitzuteilen. Die angeführte Regelung gilt auch für Vermögensübertragungen von einer ausländischen depotführenden Stelle auf eine inländische depotführende Stelle. Kann diese Voraussetzung nicht erfüllt werden, wird eine steuerpflichtige Veräußerung der entsprechenden Depotwerte fingiert.<sup>19)</sup> Erfolgt die Übertragung von einem inländischen auf ein ausländisches Depot, unterbleibt eine Veräußerungsgewinnbesteuerung dann, wenn der Steuerpflichtige die übertragende Stelle beauftragt, dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats Mitteilung zu erstatten. Bei Übertragung zwischen zwei ausländischen depotführenden Stellen muss der Steuerpflichtige selbst die entsprechende Finanzamtsmeldung abgeben.
- Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechts der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten führen (§ 27 Abs. 6 Z 1 lit. b EStG). Hier handelt es sich im Wesentlichen um die Zuwendung von Wirtschaftsgütern, die der Vermögenszuwachsbesteuerung unterliegen, an Begünstigte, die nicht in Österreich ansässig sind und auch nicht unter die beschränkte Steuerpflicht fallen oder aufgrund eines DBA in Österreich von der beschränkten Steuerpflicht befreit sind. Dieser Steuertatbestand geht dem des Depotübertrags (siehe oben) vor. Unter den Begriff der „Umstände“, die zum Verlust des Besteuerungsrechts der Republik Österreich führen, zählt auch der Wegzug des Steuerpflichtigen. Ein Wegzug einer österreichischen Privatstiftung führt zwingend zur Auflösung derselben,<sup>20)</sup> weshalb dieser Steuertatbestand für Privatstiftungen keine Relevanz haben wird.
- der Untergang der Anteile aufgrund einer Liquidation (§ 27 Abs. 6 Z 2 EStG).

16) Hinsichtlich der Besteuerung von Stückzinsen bei Altbeständen ergeben sich aufgrund der Übergangsbestimmungen ernsthafte Zweifel, ob die Besteuerung sichergestellt ist. Vgl. dazu Marschner, Besteuerung von Kapitalvermögen nach dem KESt-Erlass, SWK-Spezial 2012, 99.

17) § 124b Z 185 lit. c EStG.

18) Obwohl die Verweisteknik in § 13 Abs. 3 Z 1 KStG nicht ganz eindeutig ist, wird man jedoch davon ausgehen können, dass die Ersatztatbestände auch für Privatstiftungen relevant sind. So auch Petritz in Mühlechner/Cserny/Petritz/Plott, Die Besteuerung von Kapitalvermögen nach dem BBG 2011–2014, ÖStZ Spezial 2011, 133.

19) Kirchmayr-Schliesselberger, BudgetbegleitG 2011, BGBl I 2010/111, in Eiselsberg, Jahrbuch Stiftungsrecht 2011, 117.

20) Die Privatstiftung muss ihren Sitz im Inland haben (§ 1 Abs. 1 2. Halbsatz PSG). Verlegt die Privatstiftung ihren Sitz ins Ausland, ist sie nach § 10 Abs. 2 FBG von Amts wegen zu löschen.

- die Veräußerung von Dividendenscheinen, Zinsscheinen und sonstigen Ansprüchen, wenn die dazugehörigen Wirtschaftsgüter nicht mitveräußert werden (§ 27 Abs. 6 Z 3 EStG).
- der Zufluss von Stückzinsen (§ 27 Abs. 6 Z 4 EStG).

Die Neuregelung ist anzuwenden für Anleihen und Derivate, die nach dem 30. 9. 2011 angeschafft und nach dem 31. 3. 2012 veräußert wurden,<sup>21)</sup> sowie für Aktien und Investmentfondsanteile, die nach dem 31. 12. 2010 angeschafft und nach dem 31. 3. 2012 veräußert wurden.<sup>22)</sup>

Bemessungsgrundlage ist der Unterschiedsbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten. Werden Stückzinsen mitverkauft, erhöht sich bei Anleihen, die nach dem 31. 3. 2012 erworben wurden, der Veräußerungserlös.<sup>23)</sup> Bei Anschaffungen von Anleihen ab dem 1. 4. 2012 zählen Stückzinsen zu den Anschaffungskosten.<sup>24)</sup> Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Aktien, Geschäftsanteilen an einer GmbH und verbrieften Wertpapieren zählen weder zu den Anschaffungskosten, noch dürfen sie als Werbungskosten Berücksichtigung finden. Werden Wertpapiere nicht entgeltlich erworben, sind die Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers maßgeblich.

Werden Wertpapiere mit derselben Wertpapierkennnummer (ISIN) zu unterschiedlichen Anschaffungskosten erworben, sind sie mit dem gleitenden Durchschnittspreisverfahren zu bewerten.<sup>25)</sup> Anschaffungskosten, die dem Abzugsverpflichteten nicht bekannt sind, sind entsprechend der Anschaffungskosten-VO mit dem gemeinen Wert zum 1. 4. 2012 anzusetzen.<sup>26)</sup>

Bei Erwerb bzw. Verkauf von Wertpapieren in Fremdwährung sind die Anschaffungskosten bzw. die Veräußerungserlöse jeweils in Euro durch Umrechnung zum im Zeitpunkt des Erwerbs bzw. des Verkaufs maßgeblichen Geld- und Briefkurs (Devisenmarkt) zu ermitteln.

### Exkurs: Wesentliche Beteiligungen.

Wird eine Beteiligung veräußert, an der die Privatstiftung innerhalb der letzten fünf Jahre zu irgendeinem Zeitpunkt zu mindestens 1 % beteiligt war, besteht die Möglichkeit, den Veräußerungsüberschuss auf eine Ersatzanschaffung zu übertragen. Diese Möglichkeit besteht nunmehr auch dann, wenn die Beteiligung innerhalb der Spekulationsfrist angeschafft wurde.

Als zulässige Ersatzanschaffung gilt ein Anteil an einer Körperschaft, der mehr als 10 % beträgt. Unter den Anteilsbegriff fallen insbesondere Aktien, Anleihen und Substanzgenussrechte. Davon ausgenommen sind Anschaffungen von bestehenden Anteilen von einer Körperschaft, an der die Privatstiftung, der Stifter oder ein Begünstigter allein oder gemeinsam

unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 20 % beteiligt ist. Nicht unter den Ausschluss fallen Neugründungen und ordentliche Kapitalerhöhungen, wenn ein Beteiligungsausmaß von mehr als 10 % erworben wird, das bestehende Beteiligungsausmaß um mehr als 10 % erhöht wird oder bei einer schon bestehenden mehr als 10%igen Beteiligung nur vom Bezugsrecht Gebrauch gemacht wird und eine verhältnismäßige Kapitalerhöhung um mehr als 10 % erfolgt.

Erfolgt im Kalenderjahr der Aufdeckung keine Übertragung stiller Reserven, kann ein steuerfreier Betrag gebildet werden. Der steuerfreie Betrag ist innerhalb von 12 Monaten auf eine qualifizierte Ersatzanschaffung zu übertragen. Im Ergebnis lebt damit die Steuerlatenz in einer anderen Beteiligung fort.

### Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs. 4 EStG.

Zu den Einkünften aus Derivaten gehören (§ 27 Abs. 4 EStG):

- der Differenzanspruch. Beim Differenzausgleich wird das Underlying nicht tatsächlich geliefert, sondern die Wertdifferenz zwischen aktuellem Preis und Ausübungspreis bezahlt. Der Differenzausgleich entspricht somit wirtschaftlich der Ausübung einer Option samt nachfolgender Veräußerung des Underlyings und soll daher zu Einkünften aus Derivaten führen.
- die Stillhalteprämie. Die Besteuerung von Stillhalteprämien ist in jenen Fällen von Bedeutung, in denen es zu keiner Optionsausübung und auch zu keinem Differenzausgleich kommt. Die Besteuerung der Stillhalteprämie kommt daher nur beim Verfall der Option zum Tragen.
- Einkünfte aus der Veräußerung und
- Einkünfte aus der sonstigen Abwicklung (z. B. Glattstellung) bei Termingeschäften (beispielsweise Optionen, Futures und Swaps) sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (beispielsweise Indexzertifikaten).

Nicht erfasst ist die Ausübung eines Derivates, das zu einer tatsächlichen Lieferung des Basiswertes führt. In diesen Fällen liegt vielmehr eine Anschaffung oder eine Veräußerung des Basiswertes vor.<sup>27)</sup>

Wesentlich für die Besteuerung im Rahmen der Zwischensteuer ist die Verbriefung des Derivats als Wertpapier.<sup>28)</sup> Dies ist in der Regel nur bei standardisierten Derivaten der Fall.

Die Neuregelung ist anzuwenden für Derivate, die nach dem 30. 9. 2011 angeschafft und nach dem 31. 3. 2012 veräußert wurden.

Bei Derivaten ermittelt sich die steuerliche Bemessungsgrundlage wie folgt:

- im Fall eines Differenzausgleichs aus dem Unterschiedsbetrag zwischen Differenzausgleich und Anschaffungskosten oder Stillhalteprämie bzw. Margins eines Derivates (§ 27 Abs. 3 Z 3 lit. a EStG);

21) § 124 b Z 185 lit. a EStG.

22) § 124 b Z 185 lit. a EStG.

23) § 124 b Z 185 lit. c EStG.

24) Vgl. Bruckner/Widinski (Hrsg.), Steuer-Berater Update 2012, 81; § 124b Z 185 lit. c EStG.

25) Vgl. Bruckner/Widinski (Hrsg.), Steuer-Berater Update 2012, 80.

26) § 124b Z 185 lit. a EStG.

27) Vgl. Kirchmayr-Schliesselberger, BudgetbegleitG 2011, BGBl I 2010/111, in Eiselsberg, Jahrbuch Stiftungsrecht 2011, 116.

28) Mit dem AbgÄG 2012 soll in § 27a Abs. 2 Z 7 die Möglichkeit eines freiwilligen Steuerabzugs eingeführt werden.

- beim Verfall einer Option nach der Optionsprämie (§ 27 Abs. 3 Z 3 lit. b EStG);
- Bei der sonstigen Abschichtung oder Veräußerung eines Derivates einschließlich der Glattstellung einer Position ist – nach Maßgabe des allgemeinen Realisierungstatbestandes – der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem Veräußerungserlös, dem Erlös- oder Abschichtungsbetrag maßgebend (§ 27 Abs. 3 Z 3 lit. c EStG).

Als Veräußerung gilt auch der Depotübertrag (siehe dazu die Ausführungen oben).

### **Exkurs: Einkünfte aus Investmentfonds.**

Bei Investmentfonds wird einerseits zwischen in- und ausländischen Fonds und andererseits bei ausländischen Fonds zwischen weißen (das sind Fonds, deren laufende Erträge durch steuerliche Vertreter oder im Wege des Selbstnachweises ermittelt werden) und schwarzen Fonds (alle anderen Fonds) unterschieden.<sup>29)</sup>

Inländische Fonds und weiße ausländische Fonds werden steuerlich als transparent betrachtet. Die vom Fonds erzielten Erträge werden bei Ausschüttung des Fonds unmittelbar den Fondsinhabern zugerechnet. Hält daher eine Privatstiftung einen Anteil an einem Investmentfonds, unterliegen sowohl die vom Fonds erwirtschafteten ordentlichen Erträge (Zinsen und Dividenden) als auch 100 % der realisierten und auch ausgeschütteten Substanzgewinne der Zwischensteuer in Höhe von 25 %. Dividenden sind steuerfrei, wenn sie aus inländischen Gesellschaften, EU-Gesellschaften und Gesellschaften in Drittstaaten mit Amtshilfeabkommen und ausländischer Mindeststeuer von 15 % ausgeschüttet werden. Sollten steuerpflichtige Erträge nicht ausgeschüttet werden, gelten diese vier Monate nach Rechnungsjahresende des Fonds für steuerliche Zwecke als ausgeschüttet (ausschüttungsgleiche Erträge; § 186 Abs. 2 Z 1 InvFG).

Im Fall der Thesaurierung erfolgt die Besteuerung der Privatstiftung auf Basis ausschüttungsgleicher Erträge. Die Ausschüttungsfiktion erfasst die ordentlichen Erträge (Zinsen und Dividenden) zur Gänze, wobei Dividenden nach Maßgabe von § 13 Abs. 2 i. V. m § 10 Abs. 1 KStG steuerfrei sind. Hinsichtlich der im Fonds realisierten Kursgewinne besteht bei der Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge eine Übergangsregel der Bemessungsgrundlage wie folgt:

- Für Fonds, deren Geschäftsjahr vor dem 1. 7. 2011 beginnt, beträgt die Bemessungsgrundlage 20 % der realisierten Aktienkursgewinne.
- Für Fonds, deren Geschäftsjahr nach dem 1. 7. 2011 beginnt, beträgt die Bemessungsgrundlage 30 % der realisierten Aktienkursgewinne.

- Für Fonds, deren Geschäftsjahr nach dem 1. 1. 2012 beginnt, beträgt die Bemessungsgrundlage 40 % der realisierten Aktienkursgewinne.
- Für Fonds, deren Geschäftsjahr nach dem 1. 1. 2013 beginnt, beträgt die Bemessungsgrundlage 50 % der realisierten Kursgewinne.
- Für Fonds, deren Geschäftsjahr nach dem 1. 1. 2014 beginnt, beträgt die Bemessungsgrundlage 60 % der realisierten Kursgewinne.

Ausländische Fonds, die die laufenden Erträge nicht durch einen steuerlichen Vertreter (§ 40 Abs. 2 Z 2 InvFG) ermitteln lassen oder selbst nachweisen (§ 40 Abs. 2 Z 3 InvFG), werden pauschal besteuert. Die Ausschüttung des Fonds ist zur Gänze der Zwischensteuer zu unterwerfen. Die Bemessungsgrundlage für die 25%ige Zwischensteuer für ausschüttungsgleiche Erträge beträgt wie auch schon bisher 90 % der Differenz der Rücknahmewerte des laufenden Jahres und des Vorjahres, mindestens aber 10 % des letzten Rücknahmewertes im vorangegangenen Kalenderjahr.

Im Falle der Veräußerung des Investmentfondsanteils unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen Anschaffungskosten und Veräußerungserlös bzw. Rücknahmepreis der Zwischensteuer. Damit es zu keiner Doppelbesteuerung kommt, werden die „vorversteuerten“ ausschüttungsgleichen Erträge bei den Anschaffungskosten hinzugerechnet, allfällige steuerfreie Ausschüttungen werden abgezogen.<sup>30)</sup>

### **Exkurs: Verlustausgleich bei zwischensteuerpflichtigen Einkünften.**

Bei den Einkünften ist der Saldo der positiven und negativen Einkünfte eines Veranlagungsjahres zu bilden. Es kommt daher bei der Privatstiftung im Rahmen der Ermittlung der zwischensteuerpflichtigen Einkünfte zu einer Saldierung positiver und negativer Einkünfte, bei der – auch wenn ein ausdrücklicher Verweis in § 13 Abs. 3 KStG fehlt – wohl auch die Verlustausgleichsregeln des § 27 Abs. 8 EStG zu beachten sind.<sup>31)</sup>

Folglich können Verluste aus Veräußerungsgeschäften bei Wertpapieren und Derivaten nicht mit Zinserträgen aus Geldanlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten (= Bank- und Sparbuchzinsen) ausgeglichen werden.

Nicht im Rahmen der zwischensteuerpflichtigen Einkünfte ausgleichbare Verluste dürfen auch nicht mit anderen (normal besteuerten) Einkünften ausgeglichen oder vorgetragen werden (§ 27 Abs. 8 Z 3 EStG). Dieser Umstand wird in Zukunft bei der Vermögensveranlagung zu berücksichtigen sein.

29) Zur Besteuerung von Investmentfonds bei Privatstiftungen vgl. Marschner, Investmentfonds und Privatstiftungen – eine weitere Verkomplizierung, ZfS 2011, 56 ff.

30) Vgl. Kirchmayr-Schliesselberger, BudgetbegleitG 2011, BGBl I 2010/111, in Eiselsberg, Jahrbuch Stiftungsrecht 2011, 122, mit Hinweis auf ErlRV 981 BlgNR 24.GP 143.

31) Vgl. Bruckner, Steuerliche Änderungen für Privatstiftungen durch das BBG 2011 und das AbgÄG 2011, RdW 2011, 619. GfA auch Petritz in Mühlehner/Csorny/Petritz/Plott, Die Besteuerung von Kapitalvermögen nach dem BBG 2011–2014, ÖStZ Spezial 2011, 134, sowie Schuchter, Was bringt die Steuerreform für Stiftungen? taxlex 2010, 469; Kirchmayr-Schliesselberger, BudgetbegleitG 2011, BGBl I 2010/111, in Eiselsberg, Jahrbuch Stiftungsrecht 2011, 120.

## Der Körperschaftsteuer unterliegende Einkünfte aus Kapitalvermögen.

### **Beteiligungserträge.**

Beteiligungserträge sind Gewinnanteile jeder Art aufgrund einer Beteiligung an einer inländischen Kapitalgesellschaft oder an einer vergleichbaren ausländischen Körperschaft.<sup>32)</sup> Beteiligungserträge unterliegen grundsätzlich der Körperschaftsteuer, sind aber steuerbefreit, wenn es sich

- um eine inländische Kapitalgesellschaft handelt,
- um eine EU-Körperschaft handelt,
- um eine ausländische, mit einer inländischen Kapitalgesellschaft vergleichbare Körperschaft handelt, mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht, oder
- um eine internationale Schachtelbeteiligung (Beteiligung während eines Zeitraums von 12 Monaten und mindestens 10 %) handelt.

Bei ausländischen Körperschaften sind zusätzlich die Anti-missbrauchsbestimmungen zu beachten.

### **Einkünfte aus Privatarlehen (§ 27a Abs. 2 Z 1 EStG).**

Nicht der Zwischensteuer unterliegen Zinsen aus Darlehen und nicht verbrieften Forderungen, denen kein Bankgeschäft zugrunde liegt. Derartige Zinsen unterliegen der Besteuerung mit 25 % KÖSt.

### **Wertpapiere bei Private Placement (§ 27a Abs. 2 Z 2 EStG).**

Einkünfte aus Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbrieften (dazu zählen auch verbrieft Derivate) und Einkünfte aus Immobilieninvestmentfonds unterliegen der 25%igen KÖSt, wenn diese bei ihrer Begebung in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht keinem unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

In den Fällen eines öffentlichen Angebotes erfolgt eine Besteuerung im Rahmen der Zwischensteuer. Von einem öffentlichen Angebot ist auszugehen, wenn<sup>33)</sup>

- die betroffenen Wertpapiere der Prospektpflicht unterliegen,
- in geregelten Märkten gehandelt werden oder
- es sich um allgemein angebotene Kassenobligationen handelt.

Für die Vermutung eines öffentlichen Angebotes spricht, wenn die Forderungswertpapiere<sup>34)</sup>

- von einem oder mehreren in- oder ausländischen Kreditinstituten übernommen und vertrieben werden oder
- über Medien allgemein zur Zeichnung angeboten werden (APA, Fachpresse) oder
- über ein anerkanntes Handelssystem (z. B. Reuters, Bloomberg usw.) zur Zeichnung angeboten werden.

Verluste aus Wertpapierveräußerungen, die unter die „normale“ KÖSt fallen, sind mit anderen körperschaftsteuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen ausgleichsfähig.

### **Beteiligung als stiller Gesellschafter (§ 27a Abs. 2 Z 3 EStG).**

Nicht unter die Zwischenbesteuerung fallen Einkünfte aus der Beteiligung als stiller Gesellschafter sowie aus der Beteiligung nach Art eines stillen Gesellschafters. Der Tatbestand umfasst sowohl laufende Einkünfte als auch Einkünfte aus der Veräußerung und Abschichtung einer stillen Beteiligung. Derartige Einkünfte unterliegen der normalen Körperschaftsteuer mit 25 %.

### **Ausgleichszahlungen und Leihgebühren, die eine Privatstiftung als Verleiher oder Pensionsgeber vom Entleiher oder Pensionsnehmer erhält.**

Derartige Ausgleichszahlungen und Leihgebühren unterliegen ebenfalls der „normalen“ KÖSt. Eine Ausnahme besteht lediglich dann, wenn es sich beim Entleiher (Pensionsnehmer) um ein Kreditinstitut oder um eine Zweigstelle im Sinne von § 95 Abs. 2 Z 1 lit. b EStG handelt.

### **Er- sowie Er- und Ablebensversicherungen (§ 27a Abs. 2 Z 6 EStG).**

Zu den Einkünften aus der Überlassung von Kapital gehören auch Unterschiedsbeträge zwischen eingezahlter Versicherungsprämie und Versicherungsleistung, die im Fall des Erlebens mit Vertragsablauf oder anlässlich eines Rückkaufs einer Er- oder Er- und Ablebensversicherung erzielt werden (§ 27 Abs. 5 Z 3 EStG). Voraussetzung ist, dass es sich um sogenannte Einmalerlagversicherungen handelt, die Prämie also nicht in laufenden, im Wesentlichen gleichbleibenden Prämienzahlungen vereinbart ist. Für eine Steuerpflicht ist es außerdem notwendig, dass die Höchstlaufzeit des Versicherungsvertrages weniger als 15 Jahre beträgt (für Versicherungsabschlüsse bis 31. 12. 2010 sind es weniger als 10 Jahre). Steuerpflichtig ist auch der Überschuss im Falle der Kapitalabfindung oder des Rückkaufs einer Rentenversicherung, bei der der Beginn der Rentenzahlung vor Ablauf von 15 Jahren ab Vertragsabschluss vereinbart ist. Die Überschüsse sind mit 25 % KÖStpflichtig.

### **Einkünfte aus nicht verbrieften Derivaten (§ 27a Abs. 2 Z 7 EStG).**

Ebenfalls nicht unter die Zwischensteuer, sondern unter die „normale“ Körperschaftsteuer fallen Einkünfte aus nicht verbrieften Derivaten.

32) Hinsichtlich der Übergangsbestimmungen vgl. Marschner, Privatstiftungen: Steuerliche Neuerungen, VWT 2012, 23.

33) KEST-Erlass, Abschnitt 1.3.3.

34) KEST-Erlass, Abschnitt 1.3.3.

### Exkurs: Verlustausgleich bei sonstigen körperschaftsteuerpflichtigen Einkünften.

Verluste aus der Beteiligung als stiller Gesellschafter bzw. nach Art eines stillen Gesellschafters können als Wartetas-tenverluste vorgetragen und mit zukünftigen Einkünften aus der Beteiligung eines stillen Gesellschafters verrechnet werden (§ 27 Abs. 8 Z 2 EStG).

Nicht ausgeglichene Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Diese Regelung gilt auch für „normal besteuerte“ Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27 Abs. 8 Z 4 EStG).<sup>35)</sup>

### Zusammenfassung.

Die Vermögenszuwachsbesteuerung führt auch bei der Privatstiftung zu massiven steuerlichen Änderungen. Die zwischensteuerpflichtigen Erträge orientieren sich dabei im Wesentlichen an den KESt-pflichtigen Erträgen für natürliche Personen. Damit fallen neben Anleihezinsen auch Kursgewinne bei Aktien und GmbH-Anteilen jedenfalls unter die zwischensteuerpflichtigen Erträge. Gleiches gilt für Anleihen und verbriefte Derivate.

Beteiligungserträge sind bei Privatstiftungen – wie auch bei Kapitalgesellschaften – weitgehend steuerfrei.

Nicht steuerbare Erträge kommen voraussichtlich nur mehr bei Veranlagung in Edelmetallen und sonstigen physischen Stoffen vor, wenn diese außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist erzielt werden.

### Tabellarische Übersicht Kursgewinne.

<b>Kapitalanteile unter 1 % und Anteilscheine an Investmentfonds und Immobilienfonds</b>	<b>Entgeltliche Anschaffung vor dem 1. 1. 2011</b>	<b>Entgeltliche Anschaffung nach dem 31. 12. 2010 und vor dem 1. 4. 2012</b>	<b>Entgeltliche Anschaffung nach dem 31. 3. 2012</b>
Veräußerung vor dem 1. 4. 2012 außerhalb der Spekulationsfrist	Nicht steuerbar	25 % KÖSt	N/A
Veräußerung vor dem 1. 4. 2012 innerhalb der Spekulationsfrist	25 % KÖSt	25 % KÖSt	N/A
Veräußerung nach dem 31. 3. 2012	Nicht steuerbar	25 % ZwiSt	25 % ZwiSt
<b>Kapitalanteile mindestens 1 % (Stichtag 31. 3. 2012)</b>	<b>Entgeltliche Anschaffung vor dem 1. 1. 2011</b>	<b>Entgeltliche Anschaffung nach dem 31. 12. 2010 und vor dem 1. 4. 2012</b>	<b>Entgeltliche Anschaffung nach dem 31. 3. 2012</b>
Veräußerung vor dem 1. 4. 2012 außerhalb der Spekulationsfrist	12,5 % ZwiSt (bis 31. 12. 2010) 25 % ZwiSt (ab 1. 1. 2011)	25 % KÖSt	N/A
Veräußerung vor dem 1. 4. 2012 innerhalb der Spekulationsfrist	25 % KÖSt	25 % KÖSt	N/A
Veräußerung nach dem 31. 3. 2012	25 % ZwiSt	25 % ZwiSt	25 % ZwiSt
<b>Anleihen und verbriefte Derivate</b>	<b>Entgeltliche Anschaffung vor dem 1. 1. 2011</b>	<b>Entgeltliche Anschaffung nach dem 30. 9. 2011 und vor dem 1. 4. 2012</b>	<b>Entgeltliche Anschaffung nach dem 31. 3. 2012</b>
Veräußerung vor dem 1. 4. 2012 außerhalb der Spekulationsfrist	Nicht steuerbar	25 % KÖSt	N/A
Veräußerung vor dem 1. 4. 2012 innerhalb der Spekulationsfrist	25 % KÖSt	25 % KÖSt	N/A
Veräußerung nach dem 31. 3. 2012	Nicht steuerbar	25 % ZwiSt	25 % ZwiSt

35) Zur „sinngemäßen Umsetzung“ des § 27 Abs. 8 EStG vgl. Marschner, Die Besteuerung von Kapitalvermögen einer Privatstiftung – letzter Stand nach Verabschiedung des Abgabenänderungsgesetzes 2011, ZfS 2011, 118.

# Österreichische Investmentfonds als strukturierte Veranlagung für Privatstiftungen.

Dr. Robert Schredl, Leiter der Rechtsabteilung der Pioneer Investments Austria GmbH.

Mag. Irene Reisenberger, Leiterin der Abteilung „Fondsberichte und Steuern“ der Pioneer Investments Austria GmbH.

Das Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 setzt die vierte EU-Richtlinie betreffend „Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren“ (OGAW-Richtlinie) – nach den Anfangsbuchstaben der englischen Abkürzung auch UCITS IV-Richtlinie genannt – in österreichisches Recht um. In diesem Artikel soll anlässlich der Umsetzung dieser Harmonisierungsrichtlinie aus der Perspektive von Privatstiftungen – als potentiellen Anlegern von Investmentfonds – untersucht werden, durch welche Charakteristika österreichische Investmentfonds im Vergleich zu Alternativanlagen gekennzeichnet sind.

Investmentfonds können zu den strukturierten Veranlagungen im Bereich der liquiden Finanzanlagen im weitesten Sinne gezählt werden und stehen damit in Konkurrenz zu fondsähnlichen Anlageformen, strukturierten Anleihen, der individuellen Vermögensverwaltung und Indexzertifikaten. Die Vergleichskriterien für die produktspezifischen Besonderheiten des Investmentfonds sind ökonomische Aspekte, Rechtssicherheit und steuerliche Günstigkeit, wobei das Zusatzkriterium der Flexibilität eine Optimierung auf individuelle Anforderungen verspricht. Der Paradigmenwechsel in Bezug auf Anforderungen und Prioritäten der Auswahlkriterien seit der Finanzkrise muss mitbeachtet werden.

Mit der Richtlinienimplementierung der OGAW-Richtlinie 2009/65 EU und ihrer Level-2-Richtlinien<sup>1) 2)</sup> wurde die Struktur des österreichischen Investmentfondsgesetzes redaktionell völlig umgestaltet. In seiner Grundstruktur unterscheidet der Gesetzgeber nicht mehr zwischen Inlandsfonds und Auslandsfonds, sondern gliedert das Gesetz in zwei Blöcke, für richtlinienkonforme Fonds einen OGAW-Teil und für nicht richtlinienkonforme Fonds einen AIF-Teil („Alternative Investmentfonds“).<sup>3) 4)</sup> Dieser redaktionelle Totalumbau des Gesetzes, mit dem der Gesetzgeber überdies einen Vorgriff auf die erst umzusetzende AIFM-Richtlinie<sup>5)</sup> unternimmt, darf aber nicht überbewertet werden, da die bisherigen Inlandsfondstypen des InvFG 1993 unter neuer Bezeichnung inhaltlich unver-

ändert in das InvFG 2011 übergeleitet worden sind. Weiterhin gibt es einen Typenzwang in der rechtlichen Ausgestaltung. Es sind die aus dem InvFG 1993 bekannten vier Inlandsfondstypen erhalten geblieben, wobei der Aktionsradius der Verwaltungsgesellschaft sich nun auch auf nach ausländischem Recht gebildete OGAW erstreckt. Folgende Fondstypen kann Pioneer Investments Austria aufgrund ihrer Konzession als OGAW-Verwaltungsgesellschaft anbieten:

- OGAW-Fonds:
  - a) Inländische OGAW-Fonds gem. § 50 InvFG.
  - b) Nach dem Recht eines anderen Herkunftsmitgliedstaates gebildete OGAW-Fonds (= öffentlich angebotene Fonds mit OGAW-konformer Veranlagung, d. h. eine diversifizierte Veranlagung in liquide Finanzanlagen).
- Inländische Nicht-OGAW-Fonds gem. § 166 InvFG (Andere Sondervermögen) (= öffentlich angebotene Fonds ohne Beschränkung auf OGAW-konforme Veranlagung).
- Inländische Spezialfonds gem. § 163 InvFG (= Fonds ohne öffentliches Angebot, aber beschränkt auf OGAW-konforme Veranlagung).
- Inländische Spezialfonds gem. § 164 Abs. 3 Z 8 InvFG (Fonds ohne öffentliches Angebot und ohne Beschränkung auf OGAW-konforme Veranlagung).

Jeder dieser Fondstypen ist grundsätzlich zum Erwerb durch die Privatstiftung geeignet. Im Folgenden soll jeder dieser Grundtypen nach den vorgenannten Kriterien untersucht werden.

## OGAW-Fonds.

Zu diesem Fondstyp zählen inländische OGAW-Fonds gem. § 50 InvFG und nach dem Recht eines anderen Herkunftsmitgliedstaates gebildete OGAW-Fonds. Die diesem Typ zuzurechnenden Fonds sind öffentlich angeboten mit OGAW-konformer Veranlagung, d. h. einer diversifizierten Veranlagung in liquide Finanzanlagen.

- 1) Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft.
- 2) Richtlinie 2010/42/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Bestimmungen über Fondsverschmelzungen, Master-Feeder-Strukturen und das Anzeigeverfahren.
- 3) Kammel/Schredl, Das InvFG 2011 – Richtungsweisende Gesetzgebung oder verpasste Chance?, ÖBA 2011.
- 4) Zahradnik/Cervenka, InvFG 2011 – Die neuen Regelungen im Überblick, ZFR 2011, 157.
- 5) Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010.



## Ökonomischer Aspekt.

Anleger sind an einem risikodiversifizierten, täglich bewerteten Portfolio aus liquiden Finanzanlagen beteiligt, dessen Zusammensetzung und Gestionierung in den Publizitätsunterlagen (Fondsbestimmungen, Prospekt, Kundeninformationsdokument KID) determiniert ist. Der OGAW beschafft seine Gelder vom Publikum. Anteilshaber profitieren von Skaleneffekten, die der Fonds als institutioneller Anleger auf dem Kapitalmarkt erzielt. Die Privatstiftung als OGAW-Investor beteiligt sich an einem bereits bestehenden Portfolio, der Bestand des OGAW ist vom Einstieg oder Ausstieg einzelner Anleger unabhängig.

Die Risikoüberwachung durch die Compliancefunktion, die Risikomanagementfunktion und die interne Revision wird treuhänderisch im Interesse des OGAW und seiner Anleger ausgeübt.

Externe Portfoliomanager können direkt im Wege von Auslagerungsverträgen mit dem Management beauftragt werden, darüber hinaus können Managementleistungen externer Portfolio-Manager indirekt über Veranlagung in andere Subfonds einbezogen werden. Der neu geschaffene OGAW-Fondstypus des Master-Feeder-Fonds kann sogar zur Gänze in einen anderen OGAW investieren, sich also ausschließlich das Portfoliomanagement eines einzigen anderen OGAW zunutze machen.

Für Privatstiftungen als Investoren von Inlands-OGAW ist auch von Bedeutung, dass dem Steuerstatus angepasste Anteilsklassen über die Gewinnverwendung ausgegeben werden können. Vollthesaurierungsanteile vermeiden z. B. die aufgrund einer KEST-Befreiung von Privatstiftungen zweckverfehlte KEST-Auszahlung. Es können auch Gebührentanchen ausgegeben werden, mit denen ohne Rückverrechnungsaufwand Sonderkonditionen für institutionelle Investoren gewährt werden können. Währungstranchen sichern ein sonst bestehendes Fremdwährungsrisiko aus einem Fonds.

Durch die unmittelbare Beteiligung an den Fondsvermögenswerten wirkt die Diversifizierung des Portfolios nicht nur marktrisikoreduzierend, sondern beschränkt auch das Ausfallrisiko auf die einzelnen Emittenten. Indexzertifikate unterliegen dagegen nicht nur dem Ausfallrisiko sämtlicher In-

dexbestandteile, sondern sind zusätzlich dem Totalverlustrisiko durch Ausfall des Zertifikatsausstellers ausgesetzt. Vermögensverwaltungsportfolios vermeiden dieses Problem wie Investmentfonds, mangels kollektiver Anlage ist das diversifizierbare Volumen auf die eigene Einlage beschränkt.

## Rechtssicherheit.

### Anlegerschutz und Funktionsschutz durch OGAW-Regulierung.

Anders als bei Konkurrenzprodukten sind Veranlagungsvorschriften, Organisationsvorschriften und Wohlverhaltensregeln sowie Reportinganforderungen gesetzlich reglementiert und haben größtenteils Schutzgesetzcharakter. Das Schutzniveau entspricht dabei jedenfalls Standards der Finanzmarkt-Richtlinie MIFID<sup>6)</sup>, insbesondere in folgenden Regelungsbereichen normiert die OGAW-Durchsetzungsrichtlinie (DRL) sogar anspruchsvollere Regelungen:

- Art. 7 OGAW-DRL (§ 12 InvFG) – elektronische Aufzeichnungen.<sup>7)</sup>
- Art. 9 OGAW-DRL (§ 14 InvFG) – Verantwortlichkeit der Geschäftsleitung und Berichtspflichten an die Geschäftsleitung und den Aufsichtsrat.<sup>8)</sup>
- Art. 12 OGAW-DRL (§ 17, 85 bis 92 InvFG) – Risikomanagementfunktion und -verfahren.<sup>9)</sup>
- Art. 20 OGAW-DRL (§ 25 Abs. 2 InvFG) – Umgang mit potentiellen Interessenkonflikten.<sup>10)</sup>

Anlageziele, Risiko und Kosten werden in einer genormten und EU-weit vergleichbaren standardisierten Produktbeschreibung, dem Prospekt und dem Kundeninformationsdokument offengelegt. Bei der verwendeten Risikomessgröße, dem SRRRI<sup>11)</sup>, handelt es sich um eine standardisierte Risikokennzahl, die einheitlich von allen Inlandspublikumsfonds und von allen OGAW anderer Mitgliedstaaten verwendet wird und somit eine allgemein angewendete objektivierte Vergleichsgröße darstellt.

Das regulatorische Schutzniveau und Professionalitätsanforderungen für innerhalb eines Investmentfonds gemanagte Portfolios sind somit höher als die Anforderungen bei der Vermögensverwaltung. Das Underlying bei Zertifikaten ist aus Sicht der Zertifikatsinhaber überhaupt eine abstrakte Größe,

6) Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG Erwägungsgrund 1.

7) CESR's technical advice to the European Commission on the level 2 measures related to the UCITS management company passport (28 October 2009), Ref.: CESR/09-963, Chapter I Box 8, Expl Text No 55: Management companies should be able to process data electronically by availing themselves of suitable IT systems, which should be adequate and proportionate to the nature and scale of the business.

8) w. o. Chapter I Box 2 Expl Text No 22: In this respect, the role and responsibilities of the senior management of management companies could reflect those established in Article 9 of the MiFID L2 Directive and be adapted to the collective portfolio management activities in order to ensure consistency with the principles on monitoring and internal reporting applicable to risk management contained in CESR's Risk Management Principles for UCITS.

9) w. o. Chapter I Box 4, Expl Text No 22: The requirements proposed in Box 4 concerning risk measurement and management are in line with CESR's Risk Management Principles for UCITS. CESR proposes that they be complemented by specific requirements concerning risk measurement methods as elaborated in Boxes 10 and 11.

10) w. o. Chapter II Box 16, Expl Text No 26: Regarding the first situation, considering the stronger separation between ownership and control in the sphere of collective portfolio management activities (where the unitholders cannot undertake their own investment decision) and the lack of sophistication of many UCITS unitholders, ex ante disclosure to unitholders may not be the most appropriate investor protection tool in connection with non-neutralised conflicts of interest. Therefore, CESR considers it appropriate to propose an alternative method for the management of non-neutralised conflicts of interest.

11) Synthetischer Risiko-Rendite-Indikator.

die für die Gestionierung des Underlyings verantwortlichen Rechtsträger unterliegen keinen unmittelbaren Treuhandpflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern.

#### **Anlegerschutz durch österreichische Miteigentumslösung.**

Das InvFG definiert in § 46 InvFG das Sondervermögen als einzige zulässige Organisationsform der kollektiven Anlage eines OGAW. Sondervermögen bedeutet, dass die Anlagewerte und das Kapital gesondert vom Vermögen der Verwaltungsgesellschaft zu halten sind. Mangels Rechtspersönlichkeit ist das Sondervermögen nicht konkursfähig. Das österreichische InvFG lässt überdies nur Sondervermögen in Form einer Miteigentumslösung zu. Ein österreichischer Investmentfonds kann damit weder als Sondervermögen in Form einer Treuhandkonstruktion gebildet werden (die Verwaltungsgesellschaft wäre dann Treuhandeigentümer der Fondsvermögenswerte), noch stehen für einen österreichischen OGAW gesellschaftsrechtliche Fondsformen oder der Trust als Rechtsformen zur Verfügung.

Eine österreichische Verwaltungsgesellschaft wäre aber seit dem InvFG 2011 berechtigt, aufgrund des EU-Passes für Verwaltungsgesellschaften einen OGAW nach dem Recht eines anderen Herkunftslandes zu errichten, wobei für diesen Fonds nur eine Depotbank aus dem Herkunftsland des Fonds herangezogen werden könnte.

Mit der Miteigentümerstellung verschafft das österreichische Investmentfondsgesetz einem Anleger allerdings ohnehin die stärkste denkbare Rechtsposition, sodass für das Ausweichen auf eine andere Rechtskonstruktion andere Motive als Rechtssicherheitsaspekte maßgeblich sein müssen.

#### **Anlegerschutz durch österreichische Depotbank.**

In Anknüpfung an die bisher bestehende Rollenverteilung zwischen Depotbank und Verwaltungsgesellschaft kann die Verantwortung für die Ermittlung des Rechenwertes weiterhin optional der Depotbank zugeordnet werden, nach der OGAW-Richtlinie liegt die Zuständigkeit für die Ermittlung des Rechenwertes grundsätzlich bei der Verwaltungsgesellschaft. Der Vorteil eines österreichischen Investmentfonds besteht darin, dass die Depotbank dem Anleger unmittelbar aufgrund des Gesetzes für die Richtigkeit des Rechenwertes haftet. Dies ist wieder ein Aspekt, der zeigt, dass mit dem Ausweichen auf OGAW eines anderen EU-Herkunftslands ein Rechtsschutzdefizit gegenüber der österreichischen Fondslösung hingenommen würde.

#### **Steuerliche Günstigkeit.**

Das Budgetbegleitgesetz 2011 (Vermögenszuwachsbesteuerung) brachte auch für die Privatstiftungen umfassende steuerliche Änderungen bei den Kapitalveranlagungen.

#### **Verlustverrechnung.**

Trotz Ausweitung der 1-jährigen Spekulationsfrist im außerbetrieblichen Bereich auf eine zeitlich unbefristete Steuerhängigkeit von Kursgewinnen hat der Gesetzgeber die Regelungen über die Verlustverrechnung bei Investments in Direktanlagen zum Nachteil für Privatstiftungen sehr restriktiv ausgestaltet. Umso deutlicher ist für diese der Vorteil der Kursgewinnbesteuerung von Investmentfonds. Bei Portfolioveranlagungen über Investmentfonds kommt eine Privatstiftung in den Genuss einer umfassenden Verlustverrechnungsmöglichkeit:

Weiterhin können nämlich die vom Fondsmanager in einem Rechnungsjahr realisierten Gewinne aus Aktien und Aktienderivaten mit realisierten Verlusten aus vorangegangenen Rechnungsjahren verrechnet werden.

Mit Ausdehnung der Steuerpflicht auf Kursgewinne von Renten und Rentenderivaten werden diese Verlustverrechnungsmöglichkeiten überdies erweitert: Zukünftig – dies gilt für Fonds mit Geschäftsjahresbeginn ab 1. 1. 2013 – können innerhalb eines Fonds Verluste nicht nur mit Gewinnen, sondern in weiterer Folge mit ordentlichen Erträgen gegengerechnet werden, ein darüber hinausgehender nicht verrechenbarer Verlust kann innerhalb des Fonds in die folgenden Geschäftsjahre des Fonds vorgetragen werden (Verlustvortrag). Veranlagt eine Privatstiftung in Direktinvestments wie z. B. Aktien oder Anleihen oder werden etwa Termingeschäfte eingesetzt, hat sie hingegen keine Möglichkeit, den im laufenden Kalenderjahr nicht verrechenbaren Verlust vorzutragen. In steuerlicher Hinsicht ist das Sondervermögen eines Investmentfonds somit eine Gewinn- und Verlustverrechnungseinheit. Diese muss sich langfristig positiv auf die Nachsteuerperformance des Portfolios auswirken.

#### **Steuerstundung.**

Aufgrund der nunmehrigen gesetzlichen Regelung über die Besteuerung der realisierten Kursgewinne im Fonds (stufenweise Anhebung der Bemessungsgrundlage, nach Ablauf der Übergangsfrist sind letztendlich 60 % der thesaurierten realisierten Kursgewinne steuerpflichtig, siehe auch den Beitrag „Die Besteuerung von Kapitaleinkünften bei Privatstiftungen“ ab Seite 9 in dieser Broschüre) ergibt sich für die Privatstiftung bei einer Fondsveranlagung ein Steuerstundungseffekt. Die restlichen realisierten Gewinne werden nur bei deren Ausschüttung steuerlich berücksichtigt. Ein nicht ausgeschütteter Gewinn ist nur insoweit steuerlich relevant, als er sich in einem Anteilsgewinn bei Rücklösung des Anteils niederschlägt. Ob durch die Anteilsveräußerung ein steuerpflichtiger Kursgewinn ausgelöst wird, hängt davon ab, ob der Rücknahmepreis bei der Veräußerung höher ist als der steuerliche Anschaffungswert (= Anschaffungswert, erhöht um die bereits versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge). Im Rahmen eines Vermögensverwaltungsportfolios gelten hingegen wie bei einer Direktanlage in Aktien oder Anleihen 100 % der realisierten Kursgewinne als Bemessungsgrundlage, sodass dieser „steuerschonende“ Effekt wegfällt. Der Steuerstundungseffekt einer Portfolioveranlagung ist somit nur bei einer Veranlagung in Investmentfonds gegeben.

#### **Steuerreport.**

Im Rahmen der Rechnungslegungspflichten bietet der Investmentfonds auch ein Steuerreporting. Im Standardreport von Inlandsfonds wird auf die Steuersituation der Privatstiftung ausdrücklich eingegangen. Der Inlandsdachfonds bezieht in den Steuerreport auch jene von Auslandssubfonds mit ein und kann als ersatzweiser steuerlicher Vertreter für steuerlich nicht vertretene Auslandsfonds auftreten.

#### **Steuroptimiertes Fondsmanagement.**

Aufgrund der umfassenden und komplexen steuerlichen Regelungen bei Investmentfonds gewinnt ein steuroptimiertes Fondsmanagement immer mehr an Bedeutung. Auf der Vermögensebene des Fonds gilt das Realisationsprinzip, d. h., das Handeln des Fondsmanagers ist mit entscheidend für die

Höhe der Steuerpflichten. Zielsetzung des Fondsmanagers muss sein, die Steuerpflicht auf Kursgewinne im Rahmen des Jahresertrages möglichst gering zu halten. Soweit ein Fondsmanager auf die Steuersituation österreichischer Anleger Bezug nimmt, kann die Nachsteuerperformance entscheidend erhöht werden.

Aus steuerrechtlicher Sicht sind ausländische Investmentfonds den inländischen Fonds zwar gleichgestellt, der Portfoliomanager eines im Ausland domizilierten Fonds wird jedoch auf die steuerlichen Besonderheiten österreichischer Investoren keine Rücksicht nehmen können. Der Anleger eines ausländischen Fonds kann sich daher nicht ein steueroptimiertes Fondsmanagement aus österreichischer steuerlicher Sicht erwarten.

## Inländische Nicht-OGAW-Fonds gem. § 166 InvFG (Andere Sondervermögen).

Die diesem Typ zuzurechnenden Fonds sind öffentlich angeboten, aber ohne Beschränkung auf OGAW-konforme Veranlagung.

### Ökonomischer Aspekt.

Mit Anderen Sondervermögen kann der Investor die Möglichkeit auf ein erweitertes Anlageuniversum nützen, ohne auf die sonstigen Schutzvorschriften eines OGAW zu verzichten: Das Veranlagungsuniversum von Anderen Sondervermögen ist nämlich nicht auf liquide Finanzanlagen beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf Investments in Immobilienfonds, Hedgefonds und Dachfonds, für die Veranlagung in die für OGAW zulässigen Investmentfonds (= Publikumsfonds in liquiden Finanzanlagen mit maximal 10 % Subfonds) gelten erweiterte Anlagegrenzen je Einzelfonds. Wie die OGAW sind auch Andere Sondervermögen auf ein öffentliches Angebot ausgerichtet. Wie am OGAW beteiligt sich der Investor in der Regel an einem bereits bestehenden Portfolio, dessen Bestand vom Einstieg oder Ausstieg einzelner Anleger unabhängig ist. Es gelten dieselben Transparenz- und Organisationsvorschriften und Wohlverhaltensregeln wie für OGAW. Im Gegensatz zum OGAW ist allerdings die Beschaffung der Gelder im Publikum nicht Definitionsmerkmal.<sup>12)</sup> Ungeachtet seiner rechtlichen Ausgestaltung für ein öffentliches Angebot kann das Andere Sondervermögen im tatsächlichen Angebot auf einen definierten Anlegerkreis beschränkt werden. Im Gegensatz zum Spezialfonds gibt es weder eine zahlenmäßige Beschränkung auf zehn Anleger, noch besteht für die Beteiligung natürlicher Personen ein Mindestinvestitionserfordernis.<sup>13)</sup>

### Rechtssicherheit.

#### Typenzwang auf Basis des österreichischen InvFG.

Andere Sondervermögen dürfen von Verwaltungsgesellschaften nur auf Basis des österreichischen Investmentfondsgesetzes und ebenso wie OGAW nur als Sondervermögen in Form einer Miteigentumslösung aufgelegt werden. Ein Ausweichen auf Non-OGAW-Rechtsformen eines anderen Mitgliedstaates ist nicht möglich, da es bis zur Umsetzung der AIFM-Richtlinie<sup>14)</sup> im Bereich der Non-OGAW-Fonds keine mit dem EU-Pass für Verwaltungsgesellschaften vergleichbare Regelung zur Auflage einer nach dem Recht eines anderen Herkunftsstaates gebildeten Fondsstruktur gibt. Ein Import von Auslands-OGAW über ein Anderes Sondervermögen als Feeder-Fonds wäre zwar grundsätzlich möglich, vermittelte aber keinen erkennbaren Vorteil gegenüber einer Direktanlage in OGAW.

Das hohe Schutzniveau, das ein auf Basis des österreichischen InvFG gebildetes Anderes Sondervermögen bietet, wirft generell die Frage auf, welchen Rechtsvorteil ein nach dem Recht eines anderen Herkunftslands gebildeter OGAW oder Nicht-OGAW bieten soll. Allenfalls könnte eine gesellschaftsrechtliche Konstruktion die grenzüberschreitende Fondsfusion von nicht OGAW-konformen Fonds erleichtern.

#### Schutzniveau des Anderen Sondervermögens.

Für den Investor gelten die gesetzlichen Schutzvorschriften (Organisationsvorschriften, Wohlverhaltensregeln, Publizitätsvorschriften etc.) bei Anderen Sondervermögen nach § 166 InvFG in gleicher Weise wie bei OGAW. Dies gilt insbesondere auch für das Limit des § 173 Abs. 5, wonach das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten darf. (Ein über Hedgefondsveranlagungen vermittelter Leverage aus Hedgefonds wird für diese Berechnung aber nicht durchgerechnet.)

Auch für Andere Sondervermögen gelten die Prospektpublizitätspflichten wie für OGAW, sodass ein Anleger aufgrund des einheitlichen Prospekt- und Kundeninformationsdokumentformats eine gute Vergleichsmöglichkeit hat, welches zusätzliche Risiko aus der Öffnung des Anlageuniversums entsteht.

Ungeachtet der Öffnung des Anlageuniversums in Bezug auf Hedgefonds, Immobilienfonds und Dachfonds hat der österreichische Gesetzgeber auch bei Anderen Sondervermögen am Schutzprinzip gesetzlich normierter formaler Anlagegrenzen festgehalten, d. h., vom Gesetzgeber werden Kriterien für zulässige Anlageinstrumente und quantitative Limits mit Schutzgesetzcharakter vorgegeben. Die Hedgefonds (sog. „Organismen für gemeinsame Anlagen“) sind allerdings ausschließlich negativ in Abgrenzung gegenüber traditionellen Fonds (OGAW und OGA<sup>15)</sup>) definiert, ohne dass eine Zulässigkeitsuntergrenze festgelegt wurde, was zu Definitionunschärfen führt.

12) Vgl. § 2 Abs. 1 Z 2 InvFG 2011, § 166 Abs. 1 InvFG 2011 und Palffy in Macher/Buchberger/Kalss/Oppitz (Hrsg.), Kommentar zum Investmentfondsgesetz (2008) § 6 Rz 8.

13) Vgl. § 163 Abs. 2 InvFG; Im Falle des Erwerbes von Anteilscheinen durch eine natürliche Person beträgt die Mindestinvestitionssumme 250 000 Euro.

14) Art. 33 der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010.

15) Organismen für gemeinsame Anlagen.

### **Definition der Anlagevorschriften und Haftung.**

Das effektive Anlageuniversum wird wie beim OGAW in den Fondsbestimmungen festgelegt. Der Rechtsrahmen des gesetzlichen Anlageuniversums darf nicht überschritten werden. Depotbank und Verwaltungsgesellschaft haften dem Anleger für die Einhaltung der Anlagegrenzen laut Gesetz und Fondsbestimmungen. Bedenklich wäre es aber, ein Anderes Sondervermögen durch die Fondsbestimmungen auf eine OGAW-konforme Veranlagung einzuschränken, weil dies als Umgehung der zwingenden OGAW-Definition qualifiziert werden könnte.

### **Sonderfall Großanlegerfonds.**

Weil die Beschaffung der Anteile im Publikum für Andere Sondervermögen im Gegensatz zum OGAW kein Definitionsmerkmal ist, kann dieser Fondstyp auch exklusiv für bestimmte Kunden aufgelegt werden (als „Großanlegerfonds“ ausgestalteter Publikumsfonds). Es gelten dann im Prinzip die für Spezialfonds getroffenen Aussagen (siehe unten „Inländische Spezialfonds gem. § 164 Abs. 2 Z 8 InvFG“). Durch vertragliche Vereinbarungen mit der Verwaltungsgesellschaft kann das tatsächliche Angebot auf einen definierten Anlegerkreis eingeschränkt werden, und es können über Nebenvereinbarungen vertraglich Mitspracherechte bei der Gestionierung des Fonds, Reporting und Konditionengestaltung zugesichert werden. Sämtliche „essentialia negotii“ müssen aber bereits in den Fondsbestimmungen enthalten sein. Ein Vorteil des Großanlegerfonds ist, dass sein Anlegerkreis im Gegensatz zu Spezialfonds beliebig erweiterbar ist, sein Nachteil aber, dass die Exklusivität nur inter partes wirksam ist (also die Beschränkung des Anlegerkreises nicht absolut wirkt). Weiters können bestimmte Sonderregelungen für die Veranlagungsvorschriften nicht genützt werden: So ist über die Fondsbestimmungen keine Beschränkung auf eine OGAW-konforme Veranlagungsstruktur abbildbar (diese ist OGAW-Fonds oder Spezialfonds vorbehalten), auch die Spezialfonds vorbehalten Grenzverdoppelung für die OGAW-Emittentengrenzen kann nicht in Anspruch genommen werden. Auch die Veranlagung in andere Spezialfonds ist nur einem Spezialfonds gestattet.

### **Steuerliche Günstigkeit.**

Die Ausführungen zum inländischen OGAW gelten in gleicher Weise für das Andere Sondervermögen.

## **Inländische Spezialfonds gem. § 163 InvFG.**

Die diesem Typ zuzurechnenden Fonds sind auf OGAW-konforme Veranlagung beschränkt, aber ohne öffentliches Angebot.

### **Ökonomischer Aspekt.**

Spezialfonds ermöglichen die Auflage und Gestionierung eines nach OGAW-Schutzvorschriften gebildeten Portfolios für einen definierten Anlegerkreis von maximal zehn Anlegern bzw. durch einen gemeinsamen Vertreter repräsentierte Gruppen von zehn Anlegern. Der Spezialfonds nach § 163 InvFG ist in seiner Grundstruktur die Nachbildung eines Inlands-OGAW ohne Beschaffung der Gelder beim Publikum.

Die gesamte OGAW-Produktpalette (Dachfonds, Master-Fee-Fonds und Umbrella-Fonds-Konstrukte) lässt sich so auch über Spezialfonds abbilden.

Optional ist dem Spezialfonds in Abweichung vom OGAW-Vorbild auch eine Grenzverdoppelung der Emittentengrenzen für die nach OGAW zulässigen Anlagewerte gestattet. Die Spezialfondsanleger beteiligen sich in der Regel nicht an einem bestehenden Portfolio, sondern dieses wird speziell für die Spezialfondsinvestoren errichtet. Der Gestaltungsspielraum lässt die Beteiligung voneinander unabhängiger Investoren zu, die miteinander nicht in Vertragsbeziehung stehen müssen (insbesondere auch keine für die Miteigentums-gemeinschaft typische GbR<sup>16)</sup> bilden). Insofern ist auch das Hinzutreten eines weiteren Spezialfondsinvestors zu einem bestehenden Portfolio möglich. Soweit dem Spezialfondsinvestor eine Einflussnahmemöglichkeit auf die Gestionierung, auf die Investitionsrichtlinien, die Auswahl eines Fremdmanagers, das Reporting und auf Fondsumgründungsmaßnahmen wie Fondsübertragung, Fondszusammenlegung etc. eingeräumt wird, sind vertragliche Zusatzregelungen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den Investoren bzw. unter den Investoren erforderlich. Vertraglich kann einem Spezialfondsinvestor die Exklusivität zugesichert werden bzw. kann ein gemeinsamer Vertreter (z. B. für die Privatstiftung und Begünstigte) die gesetzlichen und allfälligen vertraglichen Investorenrechte ausüben. Dies erfordert eine vertragliche Regelung der Investoren im Innenverhältnis, die der Verwaltungsgesellschaft mit Ausnahme des Vollmachtsverhältnisses nicht offengelegt werden muss.

Auf das Erfordernis der typischerweise auf ein öffentliches Angebot ausgerichteten Publikationsmedien des Prospektes und des Kundeninformationsdokuments hat der Gesetzgeber im Sinne der Kosteneffizienz bei Spezialfonds verzichtet. Jedoch sind die maßgeblichen Informationen und Risikokennziffern auch für Spezialfonds verfügbar. Ein vom Bankprüfer geprüfter Jahresbericht und ein Halbjahresbericht müssen aber wie beim Publikumsfonds aufgrund des Gesetzes vorgelegt werden.

Bei der Anlageentscheidung müssen Spezialfondsanlegern jedenfalls die Anlegerinformationen nach § 40 WAG zur Verfügung gestellt werden. Die Informationen des Kundeninformationsdokuments von Publikumsfonds können hier als Leitlinie dienen.

### **Rechtssicherheit.**

Abweichend vom OGAW gibt es beim Spezialfonds einen privatautonomen Gestaltungsfreiraum. Dieser muss sich im Interesse des Anlegers aber innerhalb des Rechtsrahmens bewegen, der durch investmentfondsgesetzliche Organisationsvorschriften, Rechnungslegungsvorschriften und Veranlagungsvorschriften regulatorisch zwingend vorgegeben ist. In Bezug auf die organisatorische Ausstattung, die Wohlverhaltensregeln, das interne Kontrollsystem, das Risikomanagementverfahren, die Rechnungslegung und die Haftung der Depotbank kann sich der Investor daher auf eine Infrastruktur und ein Schutzniveau verlassen, wie sie auch bei Publikums-

16) Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

fonds gewährleistet sind. Zentrale Grundlage für das Rechtsverhältnis sind das InvFG und die Fondsbestimmungen. Änderungen bedürfen der Zustimmung aller beteiligten Investoren. Vertragliche Zusatzvereinbarungen sind marktüblich, aber zur Rechtsgültigkeit nicht erforderlich. Es gelten die gesetzlichen Veranlagungsvorschriften für OGAW bzw. engere Grenzen der Fondsbestimmungen, die Grenzverdoppelung und die Inanspruchnahme erweiterter Emittentengrenzen bei Staatsanleihen und staatsgarantierten Anleihen bedürfen der ausdrücklichen Determinierung in den Fondsbestimmungen. Bei der Auswahl des Fremdmanagers erlaubt der Gesetzgeber den Verzicht des Investors auf die Einhaltung der Konzessionsvoraussetzung (= Konzession zur individuellen oder kollektiven Vermögensverwaltung gemäß MIFID<sup>17)</sup>, OGAW-RL bzw. gleichwertiger Drittstaatenkonzession). Auch eine vollständige Überbindung der Auswahlverantwortung auf den Spezialfondsinvestor ist an sich zulässig, setzt aber voraus, dass der Investor oder ein in seinem Auftrag tätiger Dritter über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

#### **Steuerliche Günstigkeit.**

Für Spezialfonds gelten grundsätzlich dieselben Besteuerungsvorschriften wie für Publikumsfonds, vermitteln aber zusätzlich folgende Vorteile im Zusammenhang mit Quellensteuern.

#### **Entlastung an der Quelle.**

Von ausländischen Kapitalerträgen behält der ausländische Staat häufig eine Quellensteuer ein. Bei Spezialfonds, die von namentlich bekannten Investoren gehalten werden, kann in bestimmten Ländern schon im Vorhinein eine Entlastung der Quellensteuer im jeweiligen Land durchgeführt werden, sodass es bei diesen Fonds nicht zu einem Quellensteuerabzug kommt. Diese Entlastungsmöglichkeit im Vorhinein ist jedoch nur bei Spezial- und Großanlegerfonds möglich, nicht jedoch bei Publikumsfonds.

#### **Rückerstattung von Quellensteuern.**

Im Sinne der Anlegergleichbehandlung müssen die Steuerinformationen für rückerstattbare Quellensteuern zwar auch für Kleinanleger publiziert werden, tatsächlich profitieren wohl aber nur institutionelle Anleger, bei denen die Rückerstattungsbeträge wirtschaftlich relevante Größenordnungen erreichen. Von Bedeutung sind in der Regel Rückerstattungen bei hohen Ländergewichtungen oder hohen Quellensteuerbelastungen in jenen Ländern, bei denen eine Entlastung der Quellensteuer im Vorhinein nicht möglich war. Von diesem Vorteil können mittlerweile auch Privatstiftungen profitieren, da die Inanspruchnahme der Rückerstattungsmöglichkeit aus Doppelbesteuerungsabkommen keine Auswirkung mehr auf die Steuerfreiheit der Dividenden hat.

## **Inländische Spezialfonds gem. § 164 Abs. 2 Z 8 InvFG.**

Die diesem Typ zuzurechnenden Fonds sind ohne Beschränkung auf OGAW-konforme Veranlagung und ohne öffentliches Angebot.

#### **Ökonomischer Aspekt.**

Der Spezialfonds nach § 164 Abs. 2 Z 8 InvFG ist eine Ausgestaltungsvariante des Spezialfonds nach § 163 InvFG, mit der nicht der OGAW, sondern ein Anderes Sondervermögen gem. § 166 InvFG nachgebildet wird: Als „Raubkopie“ des Anderen Sondervermögens bietet dieser Spezialfonds den Vorteil der Erweiterung des Anlageuniversums. Es dürfen Einzelfonds in größerem Umfang und Fondskonstrukte in Immobilienfonds oder Alternative Investments erworben werden. In diesem Zusammenhang gibt es auch einen größeren Gestaltungsspielraum bei den Rücknahmeintervallen.

Im Bereich der traditionellen Assets lässt die Spezialfondsvariante des Anderen Sondervermögens dabei auch die Veranlagung in andere österreichische Spezialfonds und Immobilien-spezialfonds zu.

Zum vertraglichen Gestaltungsspielraum und zum regulatorischen Schutzbereich gilt das zu Spezialfonds in OGAW-Anlagen Gesagte.

#### **Rechtssicherheit.**

Ob die an sich gesetzlich zulässigen weiteren Assetklassen für einen Spezialfonds tatsächlich erwerbbar sind, bestimmt sich nach dem Inhalt der Fondsbestimmungen. Wie die gesetzlichen Veranlagungsvorschriften haben auch engere Limits in den Fondsbestimmungen Schutzgesetzcharakter. Beschränkungen in den Fondsbestimmungen sind durch bilaterale Verträge nicht erweiterbar: Anlageinstrumente, die nach den Fondsbestimmungen nicht zulässig sind, können auch durch vertragliche Vereinbarung nicht für zulässig erklärt werden. Es sind allenfalls weitere Einschränkungen möglich.

#### **Steuerliche Günstigkeit.**

Die Ausführungen zu Spezialfonds gelten gemäß § 163 InvFG hier in gleicher Weise.

17) Markets in Financial Instruments Directive.

## Zusammenfassung.

Nach dem InvFG 2011 stehen Investoren vier Grundtypen von inländischen Investmentfonds zur Verfügung. Die Attraktivität für inländische Privatstiftungen im Vergleich zu anderen strukturierten Anlagen beruht darauf, dass folgende Vorteile gesamthaft auf Verwaltungsgesellschaften bzw. die von ihr verwalteten Fonds zutreffen:

Verwaltungsgesellschaften verfügen über eine Infrastruktur für die professionelle Portfolioverwaltung.

Es besteht ein regulatorisches Schutzniveau, das über MIFID hinausgeht (insbesondere auch in Bezug auf die Ausstattung und die Professionalität des Portfoliomanagements).

Mit der Miteigentümerstellung verschafft der Gesetzgeber dem Anleger die sachenrechtlich stärkste Rechtsposition in Bezug auf die Anlagegegenstände.

Für die Richtigkeit des Rechenwertes haftet die Depotbank.

Durch steueroptimiertes Fondsmanagement kann die Nachsteuerperformance des Fonds für inländische Anleger wesentlich verbessert werden.

Der Spezialfonds bietet Exklusivität und ermöglicht ungeachtet seiner Einbettung in die regulatorischen Rahmenbedingungen privatautonome Freiräume in Bezug auf die Ausgestaltung und Gestionierung des Fonds.

Sofern die Verwaltungsgesellschaft Quellensteuerbelastungen für die Vermögenswerte des Spezialfonds nicht bereits durch eine Entlastung an der Quelle von vornherein vermeiden konnte, ermöglicht das Steuerreporting über die DBA-Rückerstattung je Anteil die selektive Einbringlichmachung relevanter Rückerstattungsbeträge, d. h., der Anteilinhaber kann aufgrund seines Anteilsbestandes hochrechnen, ob eine Rückerstattung tunlich ist.

# „Populismus ist fehl am Platz.“

Interview mit KR Brigitte Jank, Präsidentin der Wirtschaftskammer Wien

In den vergangenen zwanzig Jahren konnten Privatstiftungen eine zunehmend bedeutsame Rolle innerhalb der österreichischen Volkswirtschaft einnehmen: Bei einem Stiftungsvermögen von rund 70 Milliarden Euro, das zu knapp zwei Dritteln aus Unternehmensbeteiligungen und zu einem Viertel aus Immobilienbesitz besteht, sind Privatstiftungen wesentliche Garanten für Beschäftigung, Wertschöpfung und Wohlstand in Österreich geworden. Im Interview spricht KR Brigitte Jank über die wichtige Rolle der Stiftungen, um Vermögen in Österreich zu halten bzw. neu nach Österreich zu bringen; sie betont aber auch die Bedeutung der Stiftung für die unzerteilte Erhaltung von Betriebsvermögen im Zuge von Unternehmensübergaben. Angesichts dieser wichtigen Aufgaben bedauert die Präsidentin der Wirtschaftskammer Wien die populistische Diskussion über und die teilweise mangelnde politische Rückendeckung für das wichtige Instrument der Privatstiftung.

**Seit 1993 gibt es in Österreich das Privatstiftungsgesetz, seither wurden 3300 Stiftungen errichtet. Mehr als 60 Prozent der Stiftungen halten Unternehmensbeteiligungen, etwa die Hälfte der Stiftungen ist in Wien eingetragen. Wie beurteilen Sie die Bedeutung der Stiftungen für den Wirtschaftsstandort?**

Das Privatstiftungsgesetz verfolgt zwei Zielsetzungen: einerseits Vermögen in Österreich zu halten und andererseits die Zersplitterung von Vermögen zu verhindern. Diese beiden Zielsetzungen sind unverändert wichtig. Man darf nicht vergessen, dass in Österreich Unternehmen oftmals im Familienbesitz stehen; im Zuge der Weitergabe der Unternehmen an Folgegenerationen ist eine Stiftungslösung ein ausgezeichnetes Mittel, um Unternehmen in ihrer Gesamtheit zu erhalten.

Mir scheint auch wichtig, dass – wie aus verschiedenen Untersuchungen bekannt ist – Stiftungen im Regelfall auf langfristige Bewahrung des Vermögens aus sind und damit den Ge-





danken des Familienunternehmens mit der Perspektive eines Erhalts für Generationen fortführen; sie stellen damit ein positives Gegengewicht zur mitunter zu kurzfristigen Betrachtungsweise auf dem Kapitalmarkt dar. Angesichts dieser Vorteile muss man die Verabschiedung des Privatstiftungsgesetzes vor knapp zwei Jahrzehnten als ausgezeichnete Entscheidung beurteilen. Stiftungen haben mittlerweile eine volkswirtschaftlich bedeutsame Größenordnung erreicht, Unternehmen im Eigentum von Stiftungen sorgen in Österreich für rund 400.000 Arbeitsplätze.

Ich bedaure aber, dass in der politischen Diskussion – trotz der vorweisbaren Erfolge – die Stiftung immer wieder massiv in der Kritik steht und damit potenzielle Stifter verunsichert werden; Populismus ist hier wirklich fehl am Platz.

**Ein weiterhin großes Interesse an Stiftungsgründungen besteht seitens von Unternehmern aus den CEE-Ländern, die gleichzeitig ihren Lebensmittelpunkt und die Steuerungsholding für ihr Unternehmen nach Österreich – meist nach Wien – verlegen. Wäre es nicht wichtig, gerade dieser Gruppe seitens der Politik zu signalisieren, dass sie willkommen sind und das Instrument der Stiftung grundsätzlich außer Streit steht?**

Ja, das wäre wichtig. Denn die Notwendigkeit, Kapital nach Österreich zu bringen, ist ohne Zweifel ganz generell vorhanden. Wenn dann jemand noch dazu bereit ist, seinen Lebensmittelpunkt nach Österreich zu verlegen, dann wird dieser neue Lebensmittelpunkt zum Ausgangspunkt unternehmerischer Aktivitäten – mit allen positiven Auswirkungen auf die österreichische Wertschöpfung. Gerade Wien hat riesige Stadtentwicklungsgebiete, für deren positive Entwicklung

jede zusätzliche unternehmerische Aktivität nur begrüßt werden kann. Unternehmen und Personen mit entsprechendem Kapital sind herzlich willkommen, und die Stiftung ist ein wichtiger Bestandteil, um als Standort Wien – oder auch als Standort Österreich – im Vergleich zu einer massiv gestiegenen internationalen Standortkonkurrenz attraktiv zu bleiben.

**In Österreich hat das Auslaufen der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu einem deutlichen Rückgang der Anzahl der neu begründeten Stiftungen geführt. Die politischen Signale scheinen derzeit aber wieder in Richtung einer Wiedereinführung dieser Steuern zu gehen. Wie beurteilen Sie die Situation?**

Wahrscheinlich würde eine Regierung, die eine Wiedereinführung der Erbschafts- und Schenkungssteuer beschließt, auch die Bedingungen für Stiftungen neuerlich verschlechtern; insofern würde sich daraus keine relative Verbesserung für Stiftungen ergeben.

Die österreichische Wirtschaft fordert mit gutem Grund vehement: Hände weg von jeder neuen Einführung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer. Der weit überwiegende Teil der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist früher von den Betrieben bezahlt worden. Neue Steuern in diesem Bereich werden wieder primär die Betriebe treffen. Die österreichischen Unternehmen würden dadurch massiv geschwächt und in ihrer Konkurrenzfähigkeit gegenüber ausländischen Mitbewerbern benachteiligt. Mit geschwächten Unternehmen, die nicht die Mittel haben, um immer einen Schritt hinsichtlich Forschung und Innovation voraus zu sein, kann das Niveau an Arbeitsplätzen, Wertschöpfung und Wohlstand in Österreich aber nicht gehalten werden.



**Abgesehen von der schon erwähnten politischen Diskussion und nachteiligen Veränderungen im steuerrechtlichen Umfeld ist eine große Hürde für Stifter die Sorge vor einem Verlust an Einfluss auf das Unternehmen, obwohl bei einer guten rechtlichen Ausgestaltung der Stiftungserklärung der Familieneinfluss über Generationen gesichert werden kann. Wie sind Ihre diesbezüglichen Erfahrungen?**

Aus Erfahrungen aus meinem persönlichen Umfeld weiß ich: Auch die beste Stiftungserklärung wird mit dem gegenwärtigen Wissen und ausgehend von einer aktuellen Situation abgefasst. Man kann viele künftige Eventualitäten mit bedenken, aber nicht alles berücksichtigen. Überraschende Entwicklungen können ebenso stattfinden wie Veränderungen in den Wertevorstellungen des Stifters. Man muss sich als Stifter darüber klar sein, dass man sich keinen Stiftungsvorstand „halten“ kann – der Stiftungsvorstand übernimmt eine Aufgabe, auch eine Haftung, und muss sich entsprechend den Mechanismen der Stiftung verhalten.

**Sie haben bereits erwähnt, dass Stiftungen die Zersplitterung von Vermögen verhindern können, insbesondere beim „Generationswechsel“ im Unternehmen. Wie wichtig ist das Thema Unternehmensnachfolge aus Sicht der Wirtschaftskammer?**

Dies ist ein Thema von herausragender Bedeutung, denn in den nächsten Jahren werden in ganz Österreich rund 50.000 Betriebsübergaben stattfinden, davon mehr als 10.000 in Wien. Die Unternehmensnachfolge ist ein oft schwieriges Thema, insbesondere wenn sie innerhalb einer Familie stattfindet. Da sind die Emotionen oft so groß, dass kein guter Weg gefunden werden kann. Die Wirtschaftskammer begleitet daher Betriebsübergaben mit einem umfassenden Angebot an Informationen und Veranstaltungen und fördert die Bewusstseinsbildung, dass es meist hilfreich ist, externe Mediatoren in diesen Prozess einzubinden. Wir dürfen nicht vergessen, dass mit jeder schlecht durchgeführten – oder überhaupt gescheiterten – Übergabe enorm viel Know-how verloren geht. Und dieser Verlust kann nie wieder aufgeholt werden.

**Sind Stiftungen im Rahmen dieses herausfordernden Prozesses der Unternehmensnachfolge ein wichtiges Thema?**

Natürlich bietet es sich an, im Rahmen der Regelung der Unternehmensnachfolge über die Errichtung einer Stiftung nachzudenken. In der Praxis der Wirtschaftskammer ist dies aber aufgrund der Zahlenverhältnisse naturgemäß nur ein Thema von begrenzter Bedeutung: Wir sprechen von Tausenden Betriebsübergaben, denen nur einige Dutzend Stiftungsgründungen im Jahr gegenüberstehen. Bei den von der Wirtschaftskammer veranstalteten Übergabetagen steht die Privatstiftung folglich nicht im Mittelpunkt, im Rahmen der rechtlichen und steuerrechtlichen Beratung wird aber natürlich auch umfassend über die Möglichkeit der Errichtung einer Stiftung informiert.

**Wir haben immer davon abgeraten, eine Stiftung ausschließlich aus steuerlichen Gründen zu errichten. Tatsächlich ist aufgrund verschiedener Gesetzesnovellen die Stiftung heute steuerlich gar nicht mehr so herausragend attraktiv, vielmehr treten die interessanten langfristigen Gestaltungsmöglichkeiten in den Vordergrund. Was bedeutet dies für die Zukunft der Privatstiftung?**

Wichtig ist, dass Stifter eine Stiftung ganz bewusst errichten, sich gut beraten lassen und optimal vorbereiten. Stifter, die in der Vergangenheit nur die steuerliche Seite im Fokus hatten, sind mit ihren Entscheidungen nicht ganz glücklich geworden. Als reines Instrument der Steuerersparnis war die Stiftung nie konzipiert, und wer eine Privatstiftung ausschließlich unter diesem Gesichtspunkt konzipiert hat, steht rückblickend vor einer falschen Entscheidung. Die entscheidenden Vorteile der Stiftung liegen in der Gestaltbarkeit der Vermögenserhaltung und der Vermeidung von Vermögensabflüssen aus Österreich. Angesichts verschlechterter steuerrechtlicher Rahmenbedingungen werden diese Faktoren künftig deutlicher hervortreten.

Das Gespräch führten Robert Zadrazil, Vorstandsmitglied der Bank Austria und Head of Private Banking Division Austria, und Walter Wagner, Leiter Family Office.

Bis zum Jahr 2021 werden laut einer Erhebung der KMU Forschung Austria in Wien rund 10.600 Unternehmen an Nachfolger übergeben. Von diesen Übergaben sind rund 100.000 Beschäftigte direkt betroffen. Etwa die Hälfte dieser Betriebsübergaben ist dadurch bedingt, dass der bisherige Eigentümer in Alterspension geht.

Entsprechend der Gesamtstruktur der Wirtschaft sind auch die von Betriebsübergaben betroffenen Unternehmen überwiegend dem Bereich der KMUs zuzurechnen: 86 Prozent der zu übergebenden Betriebe weisen einen Jahresumsatz von weniger als einer halben Million Euro aus, bei acht Prozent der Unternehmen liegt der Umsatz jenseits der Euro-Million. Gerade drei Prozent der Unternehmen haben mehr als 50 Mitarbeiter.

Angesichts dieser Zahlen ist das Instrument der Privatstiftung nur für eine prozentuell geringe Zahl an Unternehmen grundsätzlich geeignet – allerdings gerade für jene Unternehmen, die aufgrund ihrer Größe in besonderer Weise für Beschäftigung und Wertschöpfung sorgen.



## **Impressum.**

UniCredit Bank Austria AG

Firmensitz und Postanschrift:  
1010 Wien, Schottengasse 6–8  
Tel.: +43 (0)5 05 05-46113  
Fax: +43 (0)5 05 05-49292

Internet: [www.bankaustria.at](http://www.bankaustria.at)  
BIC: BKAUATWW  
Bankleitzahl: 12000

Registergericht: Handelsgericht Wien  
Firmenbuchnummer: FN 150714p  
UID-Nummer: ATU 51507409  
DVR: 0030066

Aufsichtsbehörde:  
FMA – Finanzmarktaufsicht, Bereich Banken- und Wertpapieraufsicht, Praterstraße 23, A-1020 Wien, [www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)

Kammerzugehörigkeit:  
Wirtschaftskammer Österreich, Bundessparte Bank und Versicherung, Wiedner Hauptstraße 63, A-1040 Wien, [www.wko.at](http://www.wko.at)

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Publikation erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren sowie des Herausgebers und Medieninhabers ist ausgeschlossen. Für Fragen zu Ihrer individuellen Steuersituation empfehlen wir Ihnen, eine Steuerberaterin bzw. einen Steuerberater zu Rate zu ziehen. Die vorliegende Publikation kann eine rechtliche oder steuerrechtliche Beratung nicht ersetzen.

Diese Publikation ist weder Anbot noch Aufforderung zu einem Anbot. Die in diese Publikation aufgenommenen Artikel geben ausschließlich die Meinung des jeweiligen Autors wieder.

## **Angaben und Offenlegung nach §§ 24 und 25 Mediengesetz:**

### **Herausgeber und Medieninhaber:**

UniCredit Bank Austria AG, 1010 Wien, Schottengasse 6–8  
Redaktion: Bank Austria Private Banking Family Office  
Unternehmensgegenstand: Kreditinstitut gem. § 1 Abs. 1 Bankwesengesetz

### **Vertretungsbefugte Organe (Vorstand) des Medieninhabers:**

Willibald Cernko (Vorsitzender des Vorstandes), Gianni Franco Papa (stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes), Francesco Giordano, Rainer Hauser, Dieter Hengl, Jürgen Kullnißg, Doris Tomanek, Robert Zadrazil

### **Aufsichtsrat des Medieninhabers:**

Erich Hampel (Vorsitzender des Aufsichtsrates), Paolo Fiorentino (stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates), Candido Fois, Karl Guha, Jean Pierre Mustier, Roberto Nicastro, Vittorio Ogliengo, Franz Rauch, Karl Samstag, Wolfgang Sprißler, Ernst Theimer, Wolfgang Heinzl, Adolf Lehner, Emmerich Perl, Barbara Wiedernig, Josef Reichl, Robert Traunwieser

### **Beteiligungsverhältnisse am Medieninhaber gemäß § 25 Mediengesetz:**

UniCredit S.p.A. hält einen Anteil von 99,995 % der Aktien am Medieninhaber (unter folgendem Link <https://www.unicreditgroup.eu/en/governance/shareholder-structure.html> sind die wesentlichen, an der UniCredit S.p.A. bekannten Beteiligungsverhältnisse ersichtlich).

Der Betriebsratsfonds der Angestellten der UniCredit Bank Austria AG, Region Wien, sowie die Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten (Stifter: Anteilsverwaltung-Zentralsparkasse; Begünstigter: WWTF – Wiener Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiefonds) sind mit einem Anteil von zusammen 0,005 % am Medieninhaber beteiligt.

Vorbehaltlich Satz- und Druckfehler  
Stand: Dezember 2012

## Kontakt.

Weitere Informationen zu Privatstiftungen erhalten Sie bei Ihrer Betreuerin oder Ihrem Betreuer sowie bei unseren Stiftungsexperten im Kompetenzzentrum Stiftungen.



### Telefon

+43 (0)5 05 05-46000



### Fax

+43 (0)5 05 05-49293



### E-Mail

[privatebanking@unicreditgroup.at](mailto:privatebanking@unicreditgroup.at)



### Internet

[privatebanking.bankaustria.at](http://privatebanking.bankaustria.at)

Diese **Marketingmitteilung** wurde von der UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6–8, 1010 Wien erstellt.

Druckfehler und Änderungen vorbehalten.  
Stand: November 2012

Das Leben ist voller Höhen  
und Tiefen. Wir sind für Sie da.

Willkommen bei der  
**Bank Austria**  
Private Banking  
Member of  **UniCredit**